Der

königlich bayerische

Unteroffizier

in der

Garnison und im Felde,

bearbeitet

von

J. Bernhard,
Lieutenant.

München, 1870.
Theodor Ackermann.

Bernhard

Der

königlich bayerische

Unteroffizier

in der

Garnison und im Felde,

bearbeitet

von

J. Bernhard,
Lieutenant.

München, 1870.
Theodor Ackermann.

Vorwort.

Dem Unteroffizier der k. k. Armee einen Behelf an die Hand zu geben, wie er sich in den verschiedensten Lagen seines Berufes in wie außer Dienst zu verhalten habe, ist der Zweck dieses Büchleins.

In der Garnison wird es dem Unteroffizier weniger schwer fallen, nach den bestehenden Vorschriften zu handeln, und habe ich daher auch dessen Obliegenheiten mit Ausnahme der Abrichtung des Rekruten und der allgemeinen Pflichten mehr in Kürze gegeben.

Im Terrain und Felde dagegen, wo es sehr viel auf die Intelligenz und praktischen Erfahrungen des einzelnen Mannes ankommt und die mannichfaltigsten Wechselfälle eintreten, bin ich bemüht gewesen, alle Funktionen so ausführlich, verständlich, vielfältig und

doch so bestimmt als möglich demselben vor Augen zu führen.

Es läßt sich zwar im Terrain und im Felde nicht für alle Fälle ein Schema aufstellen, nach dem zu handeln ist, wenn man aber die verschiedenartigsten Lagen kennt, in die man kommen kann, wird man sich schneller zu helfen und herauszuwinden wissen.

Der Friede ist die Vorbereitung zum Kriege und wenn hier der Dienst mit eiserner Disciplin, mit Fleiß und Verständniß gehandhabt worden ist, wird man im Kriege eine große Erleichterung verspüren.

Nur geübte, tüchtige und disciplinirte Truppen werden heutzutage wesentliche Vortheile erringen und das erreichen können, was sie sollen.

Letztere Eigenschaften dem Soldaten beizubringen ist die Aufgabe der Vorgesetzten und Führer, in erster Linie Aufgabe der Unteroffiziere.

Kann es wohl für den Unteroffizier einen schönern Beruf geben, als tüchtige, gewandte und brave Soldaten heranzuziehen, an deren Seite man dereinst, wenn die Stimme unsers Königs ruft, getrost und siegesgewiß fechten, ja sterben kann für König und Vaterland — kann es wohl einen edlern Beruf geben, als täglich und stündlich auf unzählige Gemüther

einzuwirken, gute Keime zu legen, und wo solche bestehen, fortzubauen, kann es wohl eine größere Beruhigung und Freud: für den Vorgesetzten sein, als sich selbst sagen zu können, auch mitgeholfen zu haben an dem großen Werke der Kriegstüchtigkeit unserer Armee.

Inhalt.

I. Allgemeine Pflichten und Dienstverhältnisse.

II. Dienste in der Kompagnie, im Bataillon, Regimente und in der Garnison.

III. Der dienstliche Unterricht an die Mannschaft.

IV. Gymnastische Ausbildung der Mannschaft.

V. Taktische Ausbildung.

VI. Felddienst.

Bei der Anführung von Abtheilungen und Chargen verstehe man:

Kompagnie = Eskadron = Batterie.
Feldwebel = Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister;
Sergeant = Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister;
Korporal = Führer.

Greifen die Functionen der Gefreiten und der einjährigen Freiwilligen in die der obigen Chargen ein, so haben sie die Pflichten und Obliegenheiten derjenigen Charge zu erfüllen, deren Dienste sie verrichten.

I. Allgemeine Pflichten und Dienstverhältnisse.

1. Pflichten als Soldat im Allgemeinen.

Der Unteroffizier hat vor Allem die Pflichten des Soldaten: Treue gegen Se. Majestät den König, unbedingten Gehorsam gegen alle Vorgesetzten, pünktliche Befolgung der erlassenen Verordnungen und Vorschriften, Tapferkeit vor dem Feinde, willige und ausdauernde Ertragung aller Entbehrungen seines Berufes im Kriege wie im Frieden getreulichst zu erfüllen.

Außerdem hat er sich den allgemeinen Landesgesetzen, den Sitten und Gebräuchen seiner Religion zu fügen, sowie ein gesittetes, bescheidenes Betragen in wie außer Dienst zu führen; denn nur dadurch kann die allgemeine Ehre des Soldatenstandes aufrecht erhalten und der gute Ruf eines Truppentheils gewahrt bleiben.

2. Verhalten als Untergebener.

Der Unteroffizier ist jedem im Dienstgrade ältern Unteroffizier, sowie sämmtlichen Offizieren untergeordnet und hat allen diesen Chargen den gebührenden Respekt zu erweisen.

Gleichen Gehorsam ist derselbe den sich auf den Dienst beziehenden Anordnungen der Wachen, Patrouillen und Sauvegarden schuldig.

Befehle der Vorgesetzten sind auf der Stelle, ohne Murren und ohne Bemerkung zu vollziehen. Befehle, die nicht richtig verstanden wurden, dürfen auf eine anständige Weise noch einmal verlangt werden.

Lassen unvorhergesehene Fälle die buchstäbliche Ausführung eines Befehls nicht zu und können wegen Mangel an Zeit keine anderen Befehle mehr erholt werden, so ist dieser Befehl

im Interesse des Dienstes nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Erhält ein Unteroffizier von einem höhern (Vorgesetzten) als dem ihm zunächst Vorgesetzten einen Befehl oder einen Gegenbefehl, so ist dem unmittelbar Vorgesetzten so schnell als möglich Anzeige zu erstatten.

Meldungen, Rapporte u. dgl. dürfen in Gegenwart eines Vorgesetzten nicht angenommen werden, sondern ist der Meldende stets an den Vorgesetzten zu weisen.

Wird dem Unteroffizier eine Strafe zuerkannt, muß er dieselbe antreten, ebenso darf er sich nicht weigern, nach Ablauf derselben den Arrest zu verlassen.

Glaubt er, daß ihm durch eine Strafe Unrecht geschehen sei, so steht ihm nach Abbüßung derselben das Recht der Beschwerde auf dem vorgeschriebenen Dienstwege durch den Feldwebel an den Hauptmann, oder, wenn die Beschwerde gegen den Kompagnie-Kommandanten sein sollte, das Recht der Bitte zum Bataillons- oder Regimentsrapport zu.

Der Untergebene hat aber nicht allein zu gehorchen, sondern er muß auch in wie außer Dienst seinen Vorgesetzten mit Achtung und Ehrerbietung begegnen. Den Vorgesetzten verbündeter Truppen ist dieselbe Achtung als denen der eigenen zu erweisen.

Vor Sr. Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, vor auswärtigen gekrönten Häuptern, sowie vor dem Hochwürdigsten hat er unbewaffnet Front zu machen und durch Anlegen der rechten Hand an den Schirm der Kopfbedeckung seine Ehrenbezeugung zu erweisen; alle anderen Vorgesetzten werden auf 6 Schritte Entfernung durch Anlegen der rechten Hand an den Schirm der Kopfbedeckung begrüßt; bewaffnet geht er, die Augen nach dem zu Beehrenden gewendet, „Gewehr hoch" vorüber.

3. Verhalten als Vorgesetzter.

Der Unteroffizier ist Vorgesetzter aller Soldaten, Gefreiten, Spiel- und Zimmerleute und der im Dienstalter jüngern Unteroffiziere.

Unmittelbarer Vorgesetzter seiner Korporalschaft oder einer Abtheilung der Kompagnie.

Der Unteroffizier hat aber auch die Verpflichtung gegen jeden Untergebenen, von welcher Abtheilung er sei, sobald die militärische Zucht oder das Beste des Dienstes beeinträchtigt ist und wenn kein unmittelbarer Vorgesetzter anwesend sein sollte, seine Autorität (Ansehen) geltend zu machen; dies geschehe jedoch mit Besonnenheit, leidenschaftslos und achtunggebietend.

Er betrage sich gegen seine Untergebenen männlich und mit bescheidenem Ernste, lasse sich in keine Zechgelage ein, belege keinen mit einem Spottnamen, lasse sich nie zu Thätlichkeiten hinreißen und sei mit keinem bis zum Duzen vertraulich.

Er soll nie mit ihnen spielen, Geschenke u. dergl. annehmen oder Geld entlehnen.

Beim Unterricht oder Exerzieren spanne er seine Anforderungen nicht zu hoch, sei stets bemüht, das Ehrgefühl seiner Untergebenen anzuregen, bei ihnen Lust und Liebe zu ihrem Stande zu erwecken und sich selbst ihr Vertrauen zu erwerben.

Gegen Betrunkene verfahre er behutsam, damit dieselben nicht zu Widersetzungen gereizt werden. Kommt ein Mann betrunken nach Hause, so setzt er denselben unter die Aufsicht des Mannes der Zimmertour in Zimmerarrest. Betrunkene auf der Straße suche er mit guten Worten nach Hause zu bringen.

In Bezug auf Reinlichkeit und sittliches Betragen gehe er seinen Untergebenen mit gutem Beispiel voran.

Besonders ist der Unteroffizier verpflichtet, stets für das Wohl seiner Untergebenen in Bezug auf Nahrung, Klei-

dung, Wohnung, sowie für deren Gesundheit Sorge zu tragen.

Jedes Gesuch und jede Beschwerde von Seite seiner Untergebenen ist auf dem Dienstwege (durch den Korporal vom Passen an den Feldwebel, von diesem) an den Hauptmann zu bringen.

Der Unteroffizier spricht seine Untergebenen mit „Sie" an und wird von denselben mit „Herr und Sie" angesprochen; alle Vorgesetzten hat derselbe mit „Herr und Sie" anzureden und wird von denselben mit „Sie" angeredet.

Der Unteroffizier ist gehalten, die ihm erwiesene Ehrenbezeugung seiner Untergebenen auch zu erwiedern.

4. Strafbefugniß.

Der Unteroffizier kann Verweise ertheilen, seine Untergebenen in Arrest setzen und nach Umständen bei Vergehen oder Verbrechen, als: Ungehorsam gegen Dienstbefehle, respectwidriges Benehmen gegen Vorgesetzte, Trunkenheit im Dienste, Diebstahl, Betrug 2c. Arretirungen vornehmen.

Die Arrestankündigung oder Arretirung eines Soldaten der eigenen Kompagnie ist ungesäumt dem Feldwebel und Kompagnie-Kommandanten oder in Abwesenheit des letztern dem Offiziere der Jour (vom Tage) zu melden.

Gehört der Soldat einer andern Kompagnie oder andern Abtheilung an, so ist derselbe im erstern Falle seiner Kompagnie, im zweiten der nächsten Wache abzuliefern und dienstliche Meldung an den Feldwebel zu erstatten.

Einen arretirten Mann darf er niemals eigenmächtig seines Arrestes wieder entlassen.

II. Dienste in der Kompagnie, im Bataillon, Regimente und in der Garnison.

Bei Antritt und Uebergabe eines jeden Dienstes meldet sich der Unteroffizier bei allen Kompagnie-Offizieren

und dem Feldwebel, bei Bataillons=, Regiments= und Kommandantschaftsdiensten, außer diesen bei den betreffenden Kommandanten und Adjutanten, und ebenso bei Strafen vor und nach der Straferstehung.

1. Verhalten als Korporalschaftskommandant.

Als Kommandant einer Korporalschaft hat der Unteroffizier für die Gesundheit, den guten Anzug, die Moralität (Sittlichkeit), Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Umsicht, Gewandtheit und Tüchtigkeit seiner Leute Sorge zu tragen und ist für die pünktliche Befolgung aller gegebenen Befehle im Innern seiner Korporalschaft verantwortlich.

Er lerne deshalb seine Mannschaft in Bezug auf Geist, Sittlichkeit und Gemüthsart kennen und verschaffe sich genaue Kenntniß über deren Verhältnisse.

Um dies zu erreichen, muß er sich außer seinen Dienstverrichtungen viel bei seinen Leuten aufhalten, ihren Nebenerwerb, ihre Ausgaben und ihren Umgang controlliren (überwachen). Vorzüglich halte er seine Gefreiten und älteren verlässigen Soldaten an, daß sie ihm nichts, was bei der Korporalschaft vorgeht, verschweigen. Führt sich ein Untergebener unsittlich, ausschweifend oder nachlässig bei den Uebungen auf, und helfen vorausgegangene gute Ermahnungen nichts, so ist ungesäumt Meldung zu erstatten.

Vor jeder Uebung, Musterung und Parade, sowie bei den in Dienst kommenden Leuten muß sich der Unteroffizier schon Tags vorher überzeugen, ob Montur und Armatur gehörig in Stand gesetzt wurde; geringere Mängel hat er abzustellen, größere zu melden.

Beim Antreten der Kompagnie meldet er dem Feldwebel, ob seine Leute alle da und richtig visitirt sind.

Eine besondere Aufmerksamkeit richte er auf das gute Einvernehmen seiner Korporalschaft unter sich und mit den Soldaten anderer Truppentheile.

Bei Krankheits- oder Todesfällen, überhaupt von allen wichtigen Ereignissen in seiner Korporalschaft mache er sofort Meldung.

Das vorgeschriebene Korporalschaftsbüchel ist pünktlich und reinlich zu führen.

2. Verhalten als Menagemeister.

Der Unteroffizier als Menagemeister muß die im Kochen unkundigen Soldaten unterrichten und darauf halten, daß mit möglichster Holzersparniß zu Werke gegangen, das Kochgeschirr stets rein erhalten, auf dem bestimmten Platze aufbewahrt und dem Manne der Zimmertour übergeben werde.

Beim Einkauf der Lebensmittel muß er selbst anwesend sein oder einen Gefreiten hiezu kommandiren und dafür sorgen, daß nur gutes Fleisch und Gemüse in richtiger Quantität (Menge) und Qualität (Beschaffenheit) eingekauft wird.

Er muß dafür sorgen, daß die Menage zur rechten Zeit fertig und genießbar ist, dieselbe gleichmäßig vertheilt und den im Dienste Befindlichen warm erhalten wird.

Mit dem Menagegeld wirthschafte er redlich zum Besten der Menage und visitire, wenn Untergebene den Menagebeutel in Händen haben sollten, denselben öfters.

Das Menagebüchel ist gewissenhaft und reinlich einzutragen und von 10 zu 10 Tagen vom Offiziere der Jour unterzeichnen zu lassen.

3. Verhalten als Korporal vom Tassen.

Bei jeder Kompagnie wird täglich ein Unteroffizier kommandirt als Stütze des Feldwebels bei Handhabung des innern Kompagniedienstes.

Er hat von seinem Vorgänger alles auf den Dienst Bezügliche, die Leute, die in Dienst kommen, im Dienste stehen 2c. zu übernehmen, überhaupt auf Reinlichkeit der

Gänge und Treppen, Anzünden der Lampen, sowie auf Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Kompagniebezirke zu sehen; Verstöße dagegen dem Feldwebel oder Offiziere der Jour zu melden.

Bei jeder Aufstellung und Expedition hat er anwesend zu sein, die Mannschaft nochmals zu visitiren und auf den Aufstellungsplatz zu führen; die Expeditionen hat er an die Kompagnie-Offiziere zu verbringen, seinen Abgang hiezu, sowie den Vollzug an den Feldwebel zu melden.

Beim dienstlichen Verlassen der Kaserne übergiebt er diesen Dienst seinem Nachfolger; außerdem hält er sich an einem bestimmten Platze im Kompagniebezirke auf, wo er zu finden ist, und die ausgehende Mannschaft, welche sich bei ihm zu melden hat, visitirt.

Beim Tagreveille hat er die Mannschaft zu wecken, in den Zimmern anzufragen, ob niemand eine Bitte oder Beschwerde habe; Abends 1/4 Stunde nach dem Zapfenstreiche zu visitiren, ob alle Betten aufgemacht und jeder Mann zu Hause ist und jedesmal die Neuigkeiten dem Feldwebel zu melden.

Zu allen dienstlichen Verrichtungen hat derselbe mit Säbel und Brieftasche zu erscheinen.

Abzufertigende Rapporte für die Jouroffiziere werden nach Anleitung des Feldwebels abgefaßt und sind von diesem unterzeichnen zu lassen.

4. Verhalten als Verschlags-, Kammer- oder Oekonomiesergeant.

Der Verschlagsunteroffizier empfängt die der Kompagnie zukommende Bekleidung und Ausrüstung; er hat sich daher stets von der richtigen Stückzahl und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zu überzeugen und Ausstellungen seinem Kompagniekommandanten oder anwesenden Offizier zu melden.

Für die Aufbewahrung der Gegenstände auf der Rüstkammer, für die Reinlichkeit derselben, sowie der Kammer ist er verantwortlich.

Die Lüftung der Kammer, Ausklopfen der Tornister und Mäntel sowie das Umpacken der Tornister muß unter seiner Aufsicht öfters vorgenommen werden.

Zum Dienste Einrückenden hat er die Montur und Armatur vom Verschlage auszuhändigen, die der Beurlaubten, Kranken, Vermißten, sowie auf Verlangen das Privateigenthum dortselbst aufzubewahren.

Jedem Tornister ist ein Verzeichniß über Inhalt und Beschaffenheit desselben mit der Bezeichnung „gut, mittelmäßig, schlecht" beizupacken.

Für trockene Aufbewahrung der vorgeschriebenen Munition ist hauptsächlich Sorge zu tragen.

Der betreffende Unteroffizier hat überhaupt auf alle Montur- und Armaturgegenstände sämmtlicher Leute der Kompagnie ein wachsames Auge zu halten und nach allen Diensten, Kommandos 2c. deren Brauchbarkeit zu prüfen.

Die Verschlagsliste, sowie die sonst vorgeschriebenen Verzeichnisse sind pünktlich zu führen.

5. Verhalten als Listenführer.

Der Listenführer besorgt die Führung der Verpflegungsliste, die Fertigung der Gage- und Löhnungsscheine, Quittungen über Naturalempfänge (Brod, Stroh 2c.) und aller übrigen zum Empfange angewiesenen Gegenstände, als: Bettstellen, Feldrequisiten 2c.

Er verrichtet seine Arbeiten unter Leitung des Quartiermeisters auf der Kanzlei und hat täglich von 8—12 und von 2—5 Uhr, unter Umständen auch länger daselbst anwesend zu sein.

Die Führung der Ordresammlung, Eintrag und Abschluß der Monturbögen, Eintrag der Grundlisten, sowie die Besorgung der Schreibgeschäfte der Kompagnie ist Sache des Listenführers; er ist deßhalb über alle Verordnungen und Veränderungen im Stande der Kompagnie zu informiren (unterrichten).

Bei Löhnungsabgaben und Fassungen hat derselbe stets anwesend zu sein.

6. Verhalten der Sergeanten und Feldwebel.

Dem Sergeanten sind mehrere Korporalschaften der Kompagnie, dem Feldwebel alle untergeordnet, ersterer hat vornehmlich seine Korporale, letzterer die betreffenden Sergeanten zur pünktlichen Pflichterfüllung anzuhalten.

Der Feldwebel ist für die Reinlichkeit, Ordnung, Menage, richtige Aufstellung, sowie für die Bekanntgabe und den Vollzug aller ertheilten Befehle verantwortlich.

Er soll sich befleißen, vollkommene Einigkeit und einen echten militärischen Geist bei der Kompagnie zu erhalten und seine Untergebenen durch Beweggründe der Ehre zur Erfüllung ihrer Pflichten anzufeuern.

Alle Bitten, Beschwerden, Meldungen der Untergebenen, überhaupt alle Neuigkeiten hat er an den Offizier vom Tage zu bringen, ebenso demselben den täglichen Rapport vorzulegen und hierauf zur bestimmten Stunde dem Kompagniekommandanten zu überbringen.

Bei allen Expeditionen hat er in Begleitung des Korporals vom Passen anwesend zu sein und letztern unter seiner Aufsicht die Expedition schreiben zu lassen.

Erscheint der Kompagniekommandant oder ein anderer Offizier der Kompagnie in der Kaserne, so haben sich der Feldwebel, sowie sämmtliche nicht im Dienste befindlichen Unteroffiziere bei demselben im Ordonanzanzuge einzufinden.

Die Führung der Wach- und Neuigkeitsbüchel, des Befehlbuches und der Grundbücher ist pünktlichst zu besorgen, deßgleichen über alle Dienstkommandirungen, Ab- und Zugänge die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen.

7. Verhalten als Zimmerkommandant.

Der Unteroffizier ist verpflichtet, in seinem Zimmer auf Reinlichkeit, Ordnung, Feuer und Licht ein wachsames Auge

zu halten, und hat darauf zu sehen, daß nichts muthwillig zerbrochen und verschleudert und das Schadhafte sofort angezeigt wird. Die Zimmertour hat er zu kommandiren, sowie den Eintrag in die von ihm unterzeichnete Zimmer- und Menageliste pünktlichst zu besorgen.

Bei Visitationen und Inspektionen meldet der Unteroffizier: Korporal N. N. meldet als Zimmerkommandant gehorsamst, daß das Zimmer Nr. mit Bettladen bestellt und mit Mann belegt ist.

8. Verhalten als Feuerpiquet.

Dieser Dienst dauert 24 Stunden, während welcher Zeit der Unteroffizier stets in der Kaserne bereit sein muß; außerdem hat er beim Verlesen nebst der ihm beigegebenen Mannschaft in vollständiger Ausrüstung zu erscheinen und Montur, Armatur und Munition derselben zu visitiren.

Bei einem Brande begibt er sich sofort an den Aufstellungsplatz und meldet sich beim Offiziere vom Feuerpiquet.

9. Verhalten als Unteroffizier der Kaserninspektion.

Der Unteroffizier der Kaserninspektion als Stütze dem Adjutanten beigegeben ist für die Reinlichkeit, Ordnung und Polizei in den Kasernenhöfen, Gängen, für das Anzünden und Auslöschen der Lampen daselbst verantwortlich.

Er hat die Aufstellung der Wachen, Fatiquen und Ordonnanzen zu besorgen, sowie bei den Früh- und Abendrapporten und allen Expeditionen anwesend zu sein.

Während seines 24stündigen Dienstes darf er die Kaserne nicht verlassen, und hat sich sowohl beim Antritt als auch bei der Ablösung beim Adjutanten zu melden.

10. Verhalten als Ordonnanz.

Als Ordonnanz hat der Unteroffizier stets in vollständiger Rüstung zu erscheinen, bei seinen Kompagnieoffizieren,

dem Adjutanten und bei dem Offiziere, wohin er kommandirt wurde, sich rechtzeitig zu melden.

Bei Meldungen in Zimmern geht die rechte Hand an den oberen Ring des Gewehrs.

Bei seinem abzulösenden Kameraden oder dem Adjutanten soll er sich nach seinen Pflichten erkundigen und seinen Dienst pünktlich und gewissenhaft verrichten.

Hat er den betreffenden Offizier zu begleiten, folgt er demselben auf 10 Schritte Entfernung.

11. Verhalten als Sauvegarde und Assistenz.

Anzug derselbe wie als Ordonnanz (wenn nicht anders befohlen). Zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit an öffentlichen Orten kommandirt, oder Behörden zum Schutze beigegeben, hat der Unteroffizier Ruhestörungen und Streitigkeiten zu unterdrücken und grobe Excedenten (Händelmacher) zu verhaften.

12. Verhalten als Verhörpassen.

Anzug: Helm, Patrontasche und Säbel.

Der Unteroffizier vom Verhörpassen hat sich beim Vorstande der Gerichtskommission zu melden und weiteren Befehlen auf dem ihm angewiesenen Platze gewärtig zu sein.

Das Vorführen der Angeschuldigten und Zeugen hat er zu besorgen und darüber zu wachen, daß verhörte Zeugen nicht verhörten keine Mittheilungen machen können.

13. Verhalten als Richter.

Anzug: Helm, Säbel.

Als Richter meldet er sich bei dem Vorstande der Commission und nimmt den ihm zukommenden Platz ein und zwar so, daß der ältere gleicher Charge sich immer rechts, der jüngere sich links vom Vorstande an die Beisitzer anreiht.

Beim Schwören ist der rechte Handschuh auszuziehen.

Hierauf folge er dem Gange der Verhandlung genau, lasse sich durch keine Nebenrücksichten irre machen und gebe seinen Wahrspruch leidenschaftslos ohne Rückhalt ab.

Die Abstimmung selbst ist geheim zu halten.

14. Verhalten als Zeuge vor Gericht.

Anzug: Helm, Säbel.

Beim Schwur ist der rechte Handschuh auszuziehen, der Helm in die linke Hand zu nehmen.

Seine Aussage sei ohne Rückhalt, wahrheitsgetreu, männlich; er unterscheide genau, was er selbst gesehen und was er nur von Hörensagen hat.

Ist der Unteroffizier selbst Angeschuldigter, so ist ein offenes Bekenntniß das einzig würdige Benehmen eines Kriegers.

15. Verhalten bei Fatiquen (Arbeiten).

Dem Unteroffizier wird die Arbeitsmannschaft von der Kaserneninspektion übergeben, welche derselbe dann geschlossen und militärisch an Ort und Stelle zu führen, sowie die Arbeitsrequisiten zu empfangen hat.

Er sehe darauf, daß die Leute ihre Schuldigkeit thun, die Zeit nicht unnütz vergeuden, die Arbeiten nach Vorschrift und richtig ausführen und die Requisiten nach der Arbeit wieder auf den ihnen angewiesenen Platz verbringen. Schadhaft gewordene Requisiten sind anzuzeigen.

16. Verhalten auf Kommandos und Transporten.

Wird ein Unteroffizier auf ein Kommando oder einen Transport beordert, so erhält er seine Instruktion, Marschroute, ein Verzeichniß der Mannschaften oder Pferde 2c., unter Umständen auch Löhnung, Fouragegelder, Fahrtaxen derselben, für deren pünktliche Verrechnung und Verwaltung er sorgen muß.

Beim Abgange muß er seine Mannschaft genau visitiren und an Ort und Stelle dieselbe über ihre Obliegenheiten belehren.

Er halte auf strenge Disciplin und Ordnung, verfahre genau nach seiner Instruktion und dulde kein rohes Benehmen gegen Wirthsleute oder Quartierträger.

Kranke auf Märschen und Transporten läßt er ins nächste Krankenhaus verbringen und meldet diese, wie überhaupt alle Neuigkeiten, an den ihm zunächst vorgesetzten Abtheilungskommandanten.

17. Verhalten als Wachtkommandant.

Die Wachtkommandanten übernehmen auf der Wachtparade ihre Mannschaft und haben auf dem bezeichneten kürzesten Wege in militärischer Ordnung auf ihre Wache abzumarschiren.

Vor begegnenden Offizieren kommandirt der Unteroffizier „T'Achtung", „Augen rechts" oder „Augen links".

Auf der Wache angekommen stellt er seine Mannschaft der alten gegenüber auf, richtet aus und läßt Schultern und Präsentiren; hierauf findet Uebergabe der Wache statt; dann wird geschultert und bei Fuß genommen. Die beiden Wachen wechseln mit „Rechts um" ihre Plätze. Der neue Wachtkommandant läßt sich das allgemeine Verhalten der Posten übergeben, theilt seine Posten aus und läßt die erste Nummer und Gefreiten zwei Schritte vortreten.

Nach einer kurzen Ermahnung über das Verhalten auf dem Posten kommandirt er „postenweise rechts oder links", bei Posten nach beiden Seiten „rechts und links schwenkt, Marsch;" wenn herausgeschwenkt ist, „auf eure Posten, Marsch."

Während der Postenablösung sind die Gegenstände im Lokale zu übergeben.

Sind die Ablösungen zurück, werden dieselben Ehrenbezeugungen wie Anfangs erwiesen, die alte Wache mar-

schirt, wenn der neue Wachtkommandant keine Erinnerung zu machen hat, ab.

Der Wachtkommandant hat nun die Mannschaft im Lokale zu versammeln, Losung und Feldgeschrei auszutheilen, sowie die Wachtinstruktion vorzulesen und darüber auszufragen.

Der Wachtkommandant ist für die Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit seines Postens und für das Wohlverhalten seiner Mannschaft verantwortlich.

Er wache, daß die Mannschaft vor jeder Ablösung sich rechtzeitig bereit halte, und die vom Posten kommenden ihre Montur, Stiefel und Waffen reinigen.

Nachts muß immer ein Drittel der Mannschaft wach erhalten werden.

Kleinere Versehen darf er mit Schildwachstehen und Verweisen beahnden, größere dagegen und Vergehen müssen dahin gemeldet werden, wem die Wache unterstellt ist.

Ruhestörer und sicherheitsgefährliche Individuen vom Civilstande müssen arretirt, jedoch der wahre Sachverhalt gemeldet werden.

Der Wachtkommandant darf einzelnen Leuten seiner Wache gestatten, sich auf eine bestimmte Zeit (zur Befriedigung von Bedürfnissen, Speise holen) zu entfernen. Die Gewehre dieser Leute sind aus der Reihe der andern zurückzunehmen, auch ist von Seite dieser Mannschaft die Dauer der Erlaubniß genau einzuhalten.

Erkrankt ein Mann, so ist derselbe ins Krankenhaus zu schaffen und von der betreffenden Kompagnie der Ersatzmann zu requiriren.

Bei Allarm und Bränden ist eine Patrouille an die bedrohte Stelle zu senden, welche durch einen Mann über den Befund dem Wachtkommandanten Meldung zu erstatten hat. Polizeiorganen und bekannten Männern darf, wenn die öffentliche Sicherheit oder das Leben eines Menschen bedroht ist, eine Patrouille abgegeben werden, ist jedoch zu melden.

Die Wache hat unters Gewehr zu treten

1. bei Nacht vor allen Ronden und visitirenden Offizieren, bei letztern auch am Tage;

2. bei Volksaufläufen;
3. bei Bränden;
4. beim Gebetläuten (früh, Mittags, Abends);
5. die Hauptwache beim Zapfenstreich;
6. vor Sr. Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, Prinzen und Prinzessinnen;
7 vor dem Hochwürdigsten;
8. vor Generalen und Stabsoffizieren;
9. vor allen bewaffneten von Offizieren geführten Abtheilungen, sowie vor solchen, die über 10 Mann stark sind.

Pulvermagazins-, Lazareth- und Kasernenwachen treten ohne Gewehr an.

Vor unter 6 und 8 aufgeführten, sowie bei Abgabe des Feldgeschreies und vor Fahnen wird präsentirt.

Vor dem Hochwürdigsten wird präsentirt und „zum Gebet" kommandirt.

Alle Meldungen auf der Wache sind nach Vorschrift zu fertigen, die Holz-, Lichter- und Postenausweise reinlich einzutragen.

Meldungsformulare.

Dem Unteroffiziere können folgende schriftliche Meldungen vorkommen;

1. Meldung einer untergeordneten Wache an die Hauptwache;
2. Meldung der Kasernenwache an den Herrn Regiments- oder Bataillonsadjutanten.
3. Meldung der Hauptwache an die Kommandantschaft;
4. Meldungen eines Detachementkommandos an die Abtheilung;
5. Meldung eines Piquets oder eines Patrouillenführers an die Feldwache.

Alle Meldungen erfordern: Sprachrichtigkeit, richtige Gedankenfolge, Bestimmtheit, Kürze, Klarheit des Ausdrucks und eine offene, bescheidene, wahrheitsgemäße Sprache.

Die Achtung vor dem Empfänger oder der Zweck der Meldungen fordern:

1. Benützung von weißem, beschnittenem Schreibpapier, 14 Zoll hoch und 8½ Zoll breit.
   Wachtrapporte nach speciellem Muster oder Bedarfsanzeigen machen eine Ausnahme.
2. Benützung guter, schwarzer Tinte und Beseitigung allen Streusandes.
3. Möglichst schöne, leserliche, correcte (fehlerfreie) und deutliche Schrift.
   Ungleichmäßige Buchstaben, enge Zeilen müssen vermieden werden. Correcturen vorzunehmen, sowie das Radiren ist unstatthaft.
4. Ausschreiben eines jeden Wortes, Vermeidung aller Abkürzungen.
   (Meldung 5 macht eine Ausnahme, wenn Abkürzungen unbeschadet der Deutlichkeit vorgenommen werden können.)

Formular 1.

München, d. 1. März 1869. Die Max = Thor = Wache an die königliche Stadthauptwache. Eigenmächtiges Entfernen des Soldaten Max Hien von der Wache betreffend.	Der Unterzeichnete meldet einer königlichen Stadthauptwache gehorsamst, daß 2c.

Formular 2.

München, den 1. März 1869.

Der
Korporal Franz Hurt als Kommandant der Kasernenwache
an
den Herrn Oberlieutenant und Bataillons-(Regiments)-Adjutanten N. N.

Diebstahl des (Charge) N. N. im Dienste betreffend.
(Mit 2 Beilagen.)

Der Unterzeichnete ꝛc.
Franz Hurt,
Korporal.

Formular 3.

München, den 1. März 1869.

Die
Hauptwache
an
die königliche Stadtkommandantschaft.

Desertion des (Charge) N. N. vom Posten betreffend.

Der Unterzeichnete ꝛc.

Formular 4.

Schleisheim, den 1. März 1869.	
Das Detachementkommando N. N. an das 1. Kompagnie-Kommando	
Ablösung betreffend.	Der Unterzeichnete ꝛc.

Formular 5.

9. Infanterieregiment „Wrede".	Roßdorf, den 3. Juli 1869. Abgang 6 Uhr früh Nr. 2.

Meldung des Piquets Nr. 1
oder
Meldung der Patrouille Nr. 3.

Auf dem Wege von N. nähert sich eine feindliche Abtheilung Infanterie, 20 bis 30 Mann stark; ich habe mich versteckt ꝛc.

N. N.
(Charge).

Bemerkungen ad 1, 2, 3 und 4.

a. Der Betreff ist eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes der Meldung; z. B.: Desertion des Soldaten N. N. vom Posten betreffend.

b. Die Meldungsformel lautet: „Der Unterzeichnete meldet gehorsamst, daß —“ oder auch bei langen Meldungen: „Der Unterzeichnete meldet Nachstehendes gehorsamst:“

Durch die ganze Meldung muß im indirekten Style gesprochen werden; Ausdrücke wie: ich berichte gehorsamst, es ist zu melden ꝛc. sind unstatthaft.

c. Die Taufnamen sind stets mit deutscher, die Familiennamen mit lateinischer Schrift zu schreiben, z. B.: Jakob Huber.

d. Bestimmte Zahlen werden gewöhnlich mit arabischen Ziffern (4, 7, 90), unbestimmte und kleinere Zahlen (eins, dreierlei) mit Buchstaben geschrieben; römische Ziffern werden gebraucht, um Personen gleichen Namens und gleicher Charge zu unterscheiden, z. B.: Jakob Huber II.

e. Die Schrift des Contextes (der eigentlichen Meldung) soll auf jeder Seite nur soweit reichen, daß bis an das Ende des Papieres noch ein Raum von 2 Zoll bleibt.

In gleicher Höhe vom obern Rande soll auf der nächsten Seite die Schrift wieder beginnen.

f. Mehrere unter sich fremdartige Gegenstände sind in ein und derselben Meldung nicht vorzutragen.

g. Sind der Meldung Beilagen beizufügen, so sind diese mit Zahlen unter dem Betreffe zu bezeichnen. (Siehe Formular 2)

h. Die Unterschrift und die Charge wird unmittelbar unter die Meldung gesetzt. Schnörkel und Verzierungen müssen weggelassen werden. Siehe Formular 2.)

i. Jede auf einen Bogen geschriebene Meldung, welche von dem Meldenden selbst überreicht wird, ist ohne

Umschlag zu übergeben und in Octav so zusammenzulegen, daß die beiden langen Enden zusammentreffen.

In mehreren Garnisonen gelten die für Wachtrapporte aufgestellten eigenen Formulare, und ist hier nach dem Rapporte bei einer vorkommenden Meldung das Wort „Meldung" hinzusetzen.

ad 5.

Da den Bestimmungen des § 422 der Dienstesvorschriften gemäß in dringenden Fällen, z. B. im Felde, vor dem Feinde von den vorgeschriebenen Formen abgewichen werden darf, indem hier Geschwindigkeit, dabei Deutlichkeit und Zuverlässigkeit die Hauptrücksichten sind, so darf je nach dem Umfange ein Quart= oder Octavblatt oder auch nur ein aus der Brieftasche gerissenes Blatt Papier benützt und mit Bleistift beschrieben werden.

Die direkte Redeform, sowie Abkürzungen dürfen unbeschadet der Deutlichkeit vorkommen.

III. Der dienstliche Unterricht an die Rekruten und die Mannschaft.

Nach dem Einrücken werden die Rekruten ärztlich visitirt, eingekleidet und mit dem zur Abrichtung bestimmten Unteroffizier gemeinschaftlich untergebracht.

Jeder Abrichter trägt seine Leute, sowie deren Effekten in sein Korporalschaftsbüchel ein.

Es lasse der Unteroffizier die Rekruten ihre Montur= und Armaturstücke besichtigen, auseinander= und zusammenlegen, erkläre ihnen spielend die einzelnen Theile und den Zweck derselben, befrage seine Leute nach ihren Namen, häuslichen Verhältnissen, früherem Leben; er suche sie redselig zu machen und sich ihr Vertrauen zu erwerben.

Die Angst, bald hier bald dort zu fehlen, macht die Leute verstimmt und beengt.

Durch den dienstlichen Unterricht soll der Mann über alles das belehrt werden, was derselbe in seinem Berufe

wissen muß, es muß daher der Lehrer selbst Herr des vorzutragenden Gegenstandes sein.

Am zweckmäßigsten ist es durch Fragen beim Unterrichte stets die Aufmerksamkeit der Schüler zu erwecken, und zwar so, daß man zuerst die Frage stellt und dann den Antwortgeber bestimmt; ein mechanisches Auswendiglernen bestimmter Fragen soll vermieden werden.

Wenn es der Gegenstand des Unterrichts gestattet, z. B. beim Gewehrunterrichte, muß dem Schüler das Gelehrte sofort anschaulich gemacht werden; auch wird es sehr zweckdienlich sein, beim Felddienste 2c. mit Kreide auf ein Brett die nöthigen Anhaltspunkte den Leuten vor Augen zu führen.

Eine Bequemlichkeit im Anzuge, sowie sich während des Unterrichts zu setzen, kann der Mannschaft gestattet werden; Unaufmerksame läßt man stehen oder suche sie durch öftere an sie gestellte Fragen zu beschäftigen.

Der erste Unterricht erstreckt sich:

A. auf die Kenntniß der allgemeinen Dienstverhältnisse
   1. Benennung des Truppentheils, wohin der Mann gehört,
   2. die Namen der Vorgesetzten,
   3. die verschiedenen Chargen,
   4. die Gradabzeichen,
   5. die Anredeform der Vorgesetzten,

B. Die Kenntniß der allgemeinen Dienstpflichten in Bezug auf
   1. Subordination, Mannszucht und Disciplin,
   2. Bitten und Beschwerden.
   3. Ehrenbezeugungen,
   4. Benehmen gegen Vorgesetzte, Ausführung der Befehle,
   5. Benehmen im Spital, im Urlaub, auf Kommando,
   6. die Kriegsartikel,

C. Die Kenntniß und Behandlung des Gewehrs.
   Unterricht nie ohne Gewehr.

Bekanntgabe und Namen der wichtigsten Theile, Zweck des Gewehrs, der Patrone. Reinigung, Zerlegen und Zu=

sammensetzung des Gewehrs. Alle Fremdwörter sind möglichst zu vermeiden.

In der spätern Dienstzeit schließt sich an diese Gegenstände der Garnisons- und Felddienst an.

Ueber Reinigung der Montur und Armatur, Zimmerordnung, Tornisterpacken und Auslegeordnung soll der Unteroffizier seine Leute gesprächsweise belehren und denselben hiezu ältere Soldaten beigeben.

Werder Gewehr „Muster 1869“.

Auf Grund umfassender Versuche wurde bei der Infanterie und den Jägerbataillonen das Hinterladungs-Gewehrsystem Werder (Direktor der Kramer-Klettschen Etablissements in Nürnberg) als „Muster 1869“ eingeführt.

Die Entzündung geschieht, indem bei aufgehobenem Stangenschnabel die Schlagfeder den Hahn so nach vorwärts schleudert, daß seine Schlagfläche den Kopf des Zündstifts trifft und den Widerstand der Spiralfeder bewältigend, den Stift auf das in der Mitte des Patronenbodens eingesetzte Zündhütchen schnellt.

Gewicht des Gewehrs $7^3/_4$—8 Pfund.
" " Yagatans 1 Pfund $9^1/_2$ Loth.
Länge des Gewehrs ohne Yagatan 50 Zoll rheinisch.
" der Patrone 2,47 Zoll.
Kaliber 11 Millimeter.
22,2 Geschosse ein Zollpfund (früher $19^1/_5$).
Pulverladung $\frac{3,93}{16}$ Loth.
Aufsatzklappe mit Schieber bis 1200 Schritte.

Auf 300—400—500 Schritte wird der Schieber, indem die Klappe liegen bleibt, an die am Aufsatzfuße angebrachten Zahlen 3, 4, 5 nach aufwärts,

von 600 Schritten an bei stehender Klappe an die bezeichneten Einschnitte aufwärts geschoben.

Hauptthheile.

1. Der Lauf.
2. Verschlußmechanismus.
3. Schaft.
4. Garnitur.
5. Entladestock.
6. Yatagan.

Zerlegen des Gewehrs.

1. Abnahme des Bügels durch Lösung der Bügelschraube, dabei ein Schlag mit dem Ballen der Hand auf die vordere Bügelfläche gegen rückwärts, um den Haken aus seinem Stollenlager zu bringen.

2. Ausheben des Schlosses bei geöffnetem Mechanismus, wobei gleichzeitig mit dem Zeigefinger ein Druck vorn auf das Verschlußstück auszuüben ist.

3. Ausschrauben und Herausnehmen des Entladestocks.

4. Lösung der beiden Seitenblechschrauben.

5. Ausschrauben der vordern Bügelblechschraube und der Kreuzschraube.

6. Abnahme der drei Ringe, nachdem der Gewehrriemen im obern Riemenbügel gelöst wurde.

7. Herausnahme des Laufes.

Bei Abnahme der Ringe kann, wenn sie zu fest sitzen sollten, Schlaghammer nebst Schlagstück benützt werden.

Zerlegen des Schlosses.

Das Schloß wird abgelassen, das linke Schloßblech abgehoben, dann die Verschlußstückfeder, wobei das Verschlußstück vorn etwas abwärts zu drücken ist, herausgenommen, hierauf die Schlagfeder, Auswerfer- und Abzugfeder, der Auswerfer, die Stütze mit dem Abzug, Hahn nebst Verschlußstück, schließlich der Zündstift.

Zusammensetzung des Gewehrs und Schlosses umgekehrt.

Theile der Patrone:

1. Pulverhülse von Messing.
2. Hütchen in dem Boden der Patrone.

3. Pulverladung.
4. Geschoß.
5. Fettmischungen in den hohlen Streifen des Geschosses (zur Schonung der Züge).
6. Papierscheibchen zwischen Geschoß und Pulver.

Reinigung des Gewehrs.

Zur Reinigung dürfen benützt werden:

1. Reines Baumöl oder Klauenfett für die angelaufenen Theile;
2. Kalk oder durchsiebter Schmirgel für die blanken Theile;
3. der hölzerne Wischstock oder der Wischer am Entladestock;
4. eine weiche Holzspachtel zum Abreiben der Rostflecken, Reinigen der Gewinde;
5. Lappen von Leinwand oder Flanell.

Blankputzen der angelaufenen Theile ist verboten.

Ist das Gewehr nicht naß geworden, sind sämmtliche Theile mit einem reinen Oellappen abzuwischen, sowie das Innere mit dem Wischer zu durchfahren.

Ein durchnäßtes Gewehr läßt man ablaufen und reibt dasselbe mit einem trockenen Lappen ab.

Wird das Gewehr von der Kälte in die Wärme gebracht, so reibt man mit einem trockenen Lappen den Anflug weg, wischt das Innere des Laufes trocken und überfährt dann alle Theile mit einem Oellappen.

Ist aus dem Gewehr gefeuert worden, so ist dasselbe mit warmem Wasser auszuwischen, der Lauf trocken und warm zu wischen, hierauf etwas einzufetten.

Der Wischer ist nach dem Drall der Züge zu wickeln, der Lappen soll einen Finger breit vorstehen. Das Drehen des Wischers hat nach dem Umgange der Züge zu geschehen.

Jedes Anstoßen, Fallenlassen des Laufes und Schloßgehäuses ist zu vermeiden.

Leichter Rostanflug ist mittelst eines Oellappens, starker mittelst feinem Schmirgel und der Spachtel zu entfernen

Bei Reinigung des Schlosses sehe man auf Entfernung von Staub, Rost und des eingetrockneten Oeles, stelle einen leichten Gang des Schlosses her, was durch Einölen der sich reibenden Theile bewerkstelligt werden kann. Der Schaft ist nur zeitweise mit einem in Leinöl getauchten Lappen zu überfahren.

Visitation der Waffe.

Es ist darauf zu sehen:

1. ob der Lauf nicht beschädigt, ob derselbe außen und innen rein und gefettet, ob Korn und Aufsatz in normalem Zustande und die dunkle Farbe erhalten sei; ob die Aufsatzklappe durch die Feder stehend wie liegend erhalten werde, der Schieber sich nicht zu leicht oder streng bewege, ob die Visirkerbe rein ist;

2. ob das Schließen und Oeffnen des Verschlußmechanismus leicht bewerkstelligt werden kann;

3. ob der Schaft keine Beschädigung zeigt und am Laufe anschließt;

4. ob alle Garnituren fest in ihren Lagern, die Ringe ohne zu schottern auf ihren Ansätzen ruhen und dicht am Laufe anliegen;

5. ob der Entladestock nicht verbogen ist und seine Schraube im Muttergewinde willig geht;

6. ob der Sperring in der Parirstange des Yatagan fest am Laufe steckt und der Verschlußtheil nebst Feder einen korrekten Gang zeigt;

7. ob der Gewehrriemen richtig befestigt;

8. ob das Aeußere des Laufes und der Verschlußmechanismus auch am untern Theile gereinigt und gefettet;

9. ob das Schloß rein und eingeölt ist, sowie das verdichtete Oel entfernt wurde;

10. ob der Schaft von Schmutz- und Pulverrückständen frei, gereinigt und in der Laufrinne gefettet ist;

11. ob die drei Ringe, die Seitenbleche und das Abzugsbügelblech auf der untern oder innern Seite gefettet sind;

12. ob die Schraubenköpfe durch den Schlüssel nicht beschädigt, die Gewinde der Schrauben nebst Muttern rein und in brauchbarem Zustande sind, erstere bei Eisenschrauben geölt, bei Holzschrauben gefettet wurden.

Das Gewehrzubehör, als Riemen und Reservestücke ꝛc., die Zerlegewerkzeuge, sowie Putzmaterialien sind gleichfalls einer Visitation zu unterstellen.

IV. Gymnastische Ausbildung der Mannschaft.

1. Verhalten bei den Freiübungen und dem Turnen.

Durch die Frei- und Turnübungen soll die Kraft und Gewandtheit des Soldaten entwickelt, die Gliedmaßen geschmeidig gemacht, dessen Selbstvertrauen erweckt und gesteigert werden. Diese Uebungen haben ferner den Zweck, alle praktischen Dienstverrichtungen zu erleichtern.

Bei den Freiübungen ist nicht auf das gleichmäßige Zusammengehen der Bewegungen aller Leute, sondern auf richtige Ausführung jeder Bewegung des einzelnen Mannes zu sehen.

Beim Turnen begeben sich, wenn die Mannschaft abgetheilt ist, die Vorturner vor ihre Abtheilungen und führen dieselben auf Kommando des den Unterricht leitenden Offiziers rasch an die ihnen bezeichneten Gerüste.

Die Vorturner haben jede Uebung zuerst vorzumachen und sich zu bemühen, die Kraft, Beweglichkeit und Gewandtheit des Mannes durch eine bemessene und stufenartige Uebungseintheilung zu entwickeln und in denselben die kriegerische Eigenschaft des Selbstvertrauens zu erwecken.

Er wird daher alle Vorsicht anwenden,' daß keiner der Leute sich beschädige oder entmuthigt werde, und vermeiden, die unwillkürliche Unbeholfenheit einzelner ins Lächerliche zu ziehen oder zu bestrafen; vielmehr darnach streben, daß unter

den Soldaten die Lust zum Turnen angeregt, überhaupt ein Wetteifer in Ausführung der Uebungen entstehe.

Die nicht beschäftigte Mannschaft steht in ungezwungener Haltung in geringer Entfernung bereit, an das Gerüst zu treten und merkt auf die Erklärungen des Vorturners.

Es bleibt dem Vorturner überlassen, jedesmal zu bestimmen, wann und wie oft eine Uebung mit gehöriger Rücksicht auf das Leistungsvermögen und die eintretende Ermüdung fortgesetzt oder wiederholt werden soll und beziehungsweise das Abtreten vom Gerüste anzuordnen.

Ein eigenmächtiges unbeaufsichtigtes Turnen ist nicht zu gestatten.

Nothwendige Reparaturen an Gerüsten, Sprungbrettern, Stricken und Seilen sind sofort dem Aufsichtsoffizier zu melden.

2. Verhalten beim Fechten.

Beim Beginne des Unterrichts muß dem Soldaten der Zweck der verschiedenen Bewegungen erklärt und durch Vorzeigen versinnlicht werden.

Bei länger währenden Erklärungen darf der Mann nicht unnöthig oder zu lange in ermüdenden Stellungen belassen werden.

Zu den Uebungen des I. und II. Abschnittes soll anfangs in Schirmmützen, Säbel und Patrontaschen, aber zum Ballstoßen in voller Rüstung ausgerückt werden.

Nach Beendigung der Uebung sind die in Gebrauch gewesenen Fechtrequisiten wieder an ihren Platz zu verbringen, das Schadhaftgewordene zu melden.

3. Verhalten beim Schwimmen und Rudern.

Der die Mannschaft zum Schwimmen führende Unteroffizier hat nach erstatteter Meldung an den Aufsichtsoffizier darauf zu achten, daß seine Leute am vorgeschriebenen Platze sich aus- und ankleiden und daß keiner erhitzt ins Wasser gehe.

Sache der Vorschwimmer ist es, daß die Schwimmer der verschiedenen Klassen sich nur auf den bestimmten Plätzen oder in den für sie bestimmten Bassins aufhalten, ferner die Freischwimmer sich nicht durch zu weites Hinauswagen jeder Beaufsichtigung entziehen.

Alle Neckereien, Tauchen ꝛc., die dem Manne die Lust zum Schwimmen nehmen könnten, sind zu unterlassen; überhaupt ist bei den Schwimmenlernenden mit der größten Geduld und Aufmerksamkeit zu verfahren und sind genau die Anleitungen des betreffenden Offiziers zu befolgen.

Beim Ruderunterricht sehe der Unteroffizier darauf, daß der Kahn nicht zu stark überfüllt wird, die Ruder richtig und gleichmäßig eingelegt werden.

Das Aufziehen und Einsetzen der Ruder ins Wasser soll nach dem Takte zu gleicher Zeit und nicht zu rasch geschehen.

V. Taktische Ausbildung.

A. Verhalten beim Exerzieren der Rekruten und ältern Soldaten.

Auf folgende Hauptpunkte halte der Unteroffizier besonders:

1. Genaue Befolgung der Unterrichtseintheilung. Was jeden Tag durchgenommen und gelehrt werden soll, wird dem Abrichter befohlen, und ist das jedesmalige neue Pensum (Tagesarbeit) zuerst und dann die Repetition vorzunehmen.

2. Ruhe und Geduld sowie freundliche Behandlung bei der Abrichtung. Der bei weitem größte Theil der vorkommenden Fehler liegt in der Ungewohnheit, Schüchternheit oder körperlichen Unbeholfenheit des Mannes, nur selten ist Mangel an gutem Willen bemerklich und derselbe meistens durch unfreundliche Behandlung hervorgerufen worden.

3. Richtige Unterweisung und Kommandoabgabe, Deutlichkeit und Kürze im Vortrage. Der Unteroffizier muß den zu lehrenden Gegenstand selbst vollkommen inne haben und Alles nicht zur Sache Gehörige weglassen.

4. Vormachen der einzelnen Bewegungen durch den Abrichter oder durch einen älteren Soldaten.

Ehe der Unteroffizier den Rekruten eine Bewegung ausführen läßt, zeigt er ihm dieselbe erst selbst oder läßt sie durch einen geübten Soldaten vormachen und gibt die nöthigen Erläuterungen dazu. Die Bewegung ist nun von jedem Einzelnen zu wiederholen und nicht eher von Mehreren auszuführen, bis darin der einzelne Mann Fertigkeit hat.

5. Einzelübung eines jeden Mannes auf Kommando des Abrichters, auf Kommando des Mannes selbst, auf bloße Andeutungen, z. B. Schultern, präsentiren 2c.

6. Vermeidung von Abstumpfungen, angemessene Ruhepausen.

7. Selbstübung des einzelnen Mannes während der Zwischenpausen.

8. Beibringen körperlicher wie moralischer Selbstbeherrschung des einzelnen Mannes.

Verdiente Anerkennung bei Fortschritten trägt viel dazu bei, das Ehrgefühl und die Liebe zum Berufe rege zu erhalten, sowie bei dem Manne, wenn er sieht, daß seinen Leistungen auch Zufriedenheit gezollt wird, körperliche wie moralische Selbstbeherrschung herbeizuführen.

9. Schließlich auf sofortige Befehlsäußerung im strammen und vorschriftsmäßigen Marschiren selbst nach den angestrengtesten und stärksten Strapazen.

Selbst bei der größten Müdigkeit muß der Mann noch im Stande sein, die Kommandoworte des Führers richtig und in militärischer Haltung auszuführen.

An einen bestimmten Platz ist der Unteroffizier bei der Abrichtung nicht gebunden; er halte sich in angemessener Entfernung von seiner Abtheilung und beobachte den militärischen Anstand.

Ist der Unteroffizier bei einer Abtheilung als Charge eingetheilt, so lese er seine Funktionen im Reglement nach und verrichte seinen Dienst, wie es dem Vorbilde des Soldaten zukömmt.

Bei Straf- oder Nachexerzieren muß der Unteroffizier im Auge behalten, daß jedes Exerzieren zur Uebung dienen soll, daher ein planloses und schnell hintereinander folgendes Kommandiren vermeiden.

Beim Exerzieren in kleinern wie größern Abtheilungen ist es gut, die Stellung und Haltung der Leute einzeln öfters zu prüfen, um dem Einschleichen kleinerer Nachlässigkeiten vorzubeugen.

B. Verhalten in der geöffneten Gefechtsordnung (dem zerstreuten Gefecht).

1. Als Gruppen- und Sektionsführer.

In durchschnittenem Terrain hat der Unteroffizier als Führer den zur Deckung seiner Gruppe geeignetsten Punkt nach den jedesmaligen Umständen zu bestimmen; das Decken, Einnisten der Mannschaft zu beaufsichtigen, Fehlende zu verbessern.

Die Leitung des Feuers, sowie eine beständige Aufmerksamkeit auf den Erfolg ist eine Hauptpflicht des Führers. Er bestimmt das Zielobjekt (Gegenstand), die Distancen, wer Kontrolschüsse (Probeschüsse) abzugeben hat, ob ein oder mehrere Kettenglieder feuern und welche Arten des Feuers angewendet werden sollen.

Selbst feuern soll derselbe nur in den äußersten Fällen, wenn z. B. durch einen guten Schuß dem Feinde ein beträchtlicher Nachtheil zugefügt werden kann.

Je heftiger der Kampf, desto mehr muß der Unteroffizier bemüht sein, Ruhe, Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten, deßgleichen auf die Befehle seiner Vorgesetzten, seien dies Kommandoworte, Zurufe, Signale oder Zeichen, aufzumerken.

Bei Vorwärtsbewegungen begibt sich derselbe stets vor seine Abtheilung und hat auf Richtung und Verbindung mit der Direktionsgruppe zu merken, sich in der neuen Position rasch zu orientiren und seinen Leuten die Plätze anzuweisen.

Sektionen können sich in Gruppen gliedern, auch kann bei besondern Aufgaben eine Sektion oder mehrere Sektionen als eine Gruppe betrachtet werden.

Das Augenmerk des Sektionsführers richtet sich auf den Feind, seine Gruppenführer und den Zugskommandanten.

Einer auszudehnenden Sektion geht der Führer voraus, instruirt dieselbe kurz über ihre Aufgabe, bezeichnet den Anlehnungspunkt und die Richtungsgruppe oder das Richtungskettenglied und kommandirt je nach den Terrainverhältnissen und Deckungen kurz vor Ankunft an dem zu besetzenden Punkte oder auch gleich „ausgedehnt".

Die Gruppenführer an den Flügeln haben für die Flankendeckungen Sorge zu tragen, die Flanke beim Vormarsche durch Offensivhacken, beim Rückmarsche durch Defensivhacken oder durch Patrouillen zu decken.

Der Vor- und Rückmarsch geschieht einzig und allein an ganz offenen, freien Stellen oder auf besondern Befehl mit ganzer Linie, außerdem immer gruppen- oder sektionsweise.

An einen bestimmten Platz ist der Führer nicht gebunden, er begibt sich dahin, wo er seine Abtheilung, den Feind, das vorliegende Terrain, den Zusammenhang des Ganzen am besten übersehen und seine Leute am besten leiten kann. Für Deckung seiner eigenen Person hat er jedoch so viel wie möglich Sorge zu tragen.

2. Als Führer einer Unterstützung.

Als Führer der Unterstützung folgt der Unteroffizier 100—150 Schritte gedeckt und gegen das feindliche Feuer gesichert je nach den Terrain- und Gefechtsverhältnissen hinter der Mitte oder einem Flügel der Plänklerkette immer bereit, seine Unterstützung an den Punkt zu dirigiren, der am meisten bedroht ist und wo sich zugleich der beste Erfolg durch Salven, Schnell- oder Plänklerfeuer erwarten läßt.

Es muß daher die Unterstützung der Plänklerlinie nahe genug sein, um diese rasch und wirksam unterstützen zu können, dabei dem feindlichen Feuer entzogen bleiben.

Fällt das Terrain von der Plänklerkette bis zur Unterstützung steil ab, so wird es gut sein, sich in nächster Nähe oder hinter der Plänklerlinie zu postiren.

Der Führer hat sein Augenmerk auf den Feind, auf die eigene Plänklerlinie und auf den Zugskommandanten zu richten und dabei noch Folgendes zu beobachten:

1. Wird seine Unterstützung beschossen, stellt er dem Feinde sofort Plänkler entgegen, ändert jedoch seine Stellung.

2. Ist ein Flügel der Plänklerlinie geworfen, so sucht er sofort durch Besetzung eines neuen Terrainabschnittes dem feindlichen Angriffe Einhalt zu thun.

3. Ist die ganze Plänklerlinie aus ihrer Stellung verdrängt, so muß die Unterstützung rasch solche Terrainabschnitte besetzen, welche geeigenschaftet sind, die Zurückweichenden aufzunehmen und den Feind vortheilhaft zu beschießen.

4. Will der Kommandant die Plänklerlinie mit dem Bayonnete angreifen lassen, so hat die Unterstützung bis zur Plänklerlinie rasch vorzurücken.

3. Verhalten der Sektionsführer beim Angriff (Offensive).

Bis zur Entdeckung der feindlichen Aufstellung ist mit Sicherheitsmaßregeln vorzugehen und dasjenige Terrain auszuwählen, welches eine möglichst verdeckte Annäherung zuläßt.

Der eigentliche Angriff richtet sich:

1. auf den höchsten oder beherrschenden Punkt der feindlichen Stellung;
2. auf den schwächsten Punkt der Stellung;
3. auf die Flanke, wenn es das Terrain erlaubt;
4. oder gerade auf denjenigen Theil, hinter welchem der Rückzug des Feindes gefährdet ist.

Der Angriff geschieht entweder durch die verstärkte Plänklerlinie mit dem Bayonnet, oder man versucht durch günstigere und überlegenere Feuerwirkung den Gegner zu vernichten oder zu vertreiben.

Beim Bayonnetangriff ist den Leuten der Angriffspunkt sowie bei abgeschlagenem Angriffe die Rückzugslinie und der Sammelpunkt zu bezeichnen.

Der Angriff muß umfassend, d. h. der Gegner in der Front und den Flanken zugleich gepackt, dabei eine zu weite Ausdehnung vermieden werden.

Bei der Besitznahme eines Waldes, Dorfes muß der Führer bis zum jenseitigen Rande vorzudringen und dem Gegner lebhaftes Feuer nachzusenden suchen; eine unvorsichtige Verfolgung einzelner Gruppen ist nicht zu dulden.

Bei Waldungen und Schanzen ist der Angriff hauptsächlich auf die Ecken zu richten.

Bei Brücken oder Engnissen ist eine rasche und gedeckte Annäherung nothwendig; diesseits sind Plänkler auszustellen, welche durch ihr Feuer die ganze Aufmerksamkeit des Feindes auf sich ziehen; unter dem Feuer dieser Abtheilung ist die geschlossene Abtheilung im Laufschritt hinüber zu dirigiren und über dem Engnisse als Plänklerlinie zu postiren.

Ist der Uebergang gelungen, stellt die diesseitige Plänklerkette das Feuer ein, überschreitet das Engniß und bildet die Unterstützung.

Ist das Engniß diesseits vom Feinde besetzt und derselbe gezwungen, seine Position zu verlassen, so ist demselben hart am Leibe durch das Engniß zu folgen.

4. Verhalten bei der Vertheidigung (Defensive).

Bei Vertheidigung eines Dorfes sind die Schützen an den Hecken und andern Umfassungen, auf Kirchhöfen und in massiven Gebäuden aufzustellen.

Zur Vertheidigung einer Brücke, eines Defilées sind, wenn nicht vor denselben das Terrain zur Vertheidigung besonders günstig sein sollte, die Plänkler in einem Halbkreise aufzustellen, von dem aus der Ausgang des Defilées umfassend beschossen werden kann.

Bei Vertheidigung eines Waldes ist die Lisière gegen den Feind so zu besetzen, daß die Leute nicht zu weit vortreten und von außen bemerkt werden; die ausspringenden Winkel sind stärker zu besetzen.

Anhöhen werden durch Besetzen der Kuppen, Schanzen, Dämme 2c., durch Aufstellen der Plänkler hinter denselben vertheidigt.

Bei einzelnen Häusern, Gehöften werden die Eingänge verrammelt.

Bei einem Hause schlägt man Schießscharten in die Wände und Fußböden, verstellt die Fenster mit Brettern, Matratzen 2c., läßt jedoch einzelne Löcher, die Treppen werden abgebrochen und durch Leitern ersetzt, die Thüren abgesperrt, bei den Hinterthüren muß der Schlüssel stecken bleiben.

Ein Theil der Mannschaft wird als Schützen, der andere als Unterstützung, der dritte zum Hinaufziehen der Leitern, Löschen des Feuers, Herbeischaffung von Trink- oder anderem Wasser verwendet.

Ein Mann ist als Benachrichtigungsposten auf den Dachboden zu stellen, welcher das Gefecht zu beobachten und die Maßregeln des Feindes zu melden hat.

Ein Theil der Besatzung muß sich in der Nähe der Hausthüre aufhalten.

Eine Verbindung nach rückwärts ist herzustellen.

Dringt der Feind in besetzte Häuser ein, wirft sich die Unterstützung ihm entgegen; außerdem wird vom obern Stock ein lebhaftes Feuer auf den Eingang unterhalten.

Ist das erste Stockwerk genommen, wird die Vertheidigung im zweiten fortgesetzt.

Zur Vertheidigung gegen Reiterei werden Anlehnungsobjekte, als Gräben, Mauern, Flüsse zu gewinnen gesucht, bei einer Plänklerlinie vor der Kompagnie oder dem Bataillon die Front rasch geräumt und Klumpen formirt.

Die Leitung des Feuers bei der Vertheidigung ist gleichfalls Sache des Unteroffiziers; er sehe darauf, daß junge, unerfahrene Soldaten nicht eher schießen, bis es befohlen wird.

Nähern sich feindliche Plänkler auf 400—300 Schritte, so befiehlt der Sektionsführer den besten Schützen die Eröff-

nung des Feuers. Von dem Erfolge jeden Schusses hat sich der Schütze zu überzeugen.

Rückt der Feind noch näher vor, befiehlt er auch den andern Schützen am Feuer Theil zu nehmen und erinnert sie noch einmal, daß jeder ruhig ziele und gut abkomme.

Kleinere geschlossene Abtheilungen können bis zu 500 Schritten, größere bis zu 800 und 1000 Schritten noch wirksam beschossen werden.

Der Vertheidiger muß, wo das Terrain es gestattet, seinen Gegner selbst angreifen und im letzten Momente des feindlichen Angriffes, nachdem an den Flügeln Abtheilungen zur Flankirung bereit stehen, sich auf den ermüdeten Gegner werfen (Offensivstoß) und denselben zu vernichten suchen.

5. Verhalten beim Rückzuge.

Der Rückzug erfolgt auf gegebenen Befehl entweder nach einem abgeschlagenen Angriffe, oder wenn eine Stellung aus irgend welchen Gründen geräumt werden soll.

Er muß in strengster Ordnung ausgeführt und dasjenige Terrain gewählt werden, welches die meiste Vertheidigung bietet, deßgleichen muß der Gedanke an eine Wiederaufnahme der Offensive wach gehalten werden.

Während an Stellen, welche für längere Zeit nicht haltbar sind, eine Gruppe stehen bleibt, um dem nachrückenden Feinde Abbruch zu thun und ihn aufzuhalten, eilt die andere zurück, um eine neue vortheilhafte Position zu erlangen.

Der Führer zeigt hiebei der Gruppe den Weg, den sie einzuschlagen hat und die Position, welche von Neuem gehalten werden soll.

Bewegt sich die Plänklerlinie vor einer Kompagnie oder vor einem Bataillon, welche Abtheilungen Salven abgeben wollen, so werden die innern Gruppen, die Front frei machen und sich seitwärts ziehen, die äußeren die Flankendeckungen bilden.

Die Befehle des Führers im Feuer müssen kurz aber bestimmt sein, dürfen keine Unruhe verrathen.

Beim Rückzug ist der Führer in der Regel der letzte, der die Position verläßt.

Erst wenn die Plänkler aus dem Feuerbereiche sind, darf der Führer sammeln lassen.

C. Scheibenschießen.

1. Verhalten beim Zielen.

Um dem Rekruten das Zielen zu lehren, legt man ein Gewehr auf eine Zielmaschine und richtet dasselbe auf eine in einiger Entfernung aufgestellte Scheibe. Man läßt nun den Rekruten das linke Auge schließen und so über das Gewehr sehen, daß sich dessen rechtes Auge, die Visirkerbe, das Korn und das Schwarze (der Punkt, den man treffen will) in einer Linie befinden.

Hierauf läßt man denselben das Gewehr selbst nach der Scheibe oder einem andern Gegenstande richten, belehrt ihn zugleich über das Stellen der Aufsatzklappe nebst Schieber und corrigirt ihn dann.

Hat er hierin einige Fertigkeit, lehrt man denselben den richtigen und raschen Anschlag aus freier Hand; hieran reihen sich die Uebungen des Anschlages im Knieen, Sitzen, Liegen, wobei besonders Festigkeit, Sicherheit und Bequemlichkeit der Körperhaltung die Grundlage bilden.

Beim Abdrücken erkläre er dem Manne, daß der Athem angehalten, jede Bewegung des Gewehrs unterlassen werden und in dem Augenblicke durch Steigern des Druckes mit dem zweiten Gliede des Zeigefingers abgedrückt werden müsse, in welchem das Ziel genau in der Visirkerbe liege.

Der Einfluß der Witterung, des Windes, der Sonne 2c. und daß gewöhnlich mit gestrichenem Korne geschossen werden soll, ist dem Manne gleichfalls zu erklären.

Eine gute Probe, ob der Mann richtig zielen kann, ist folgende:

Man sticht mit einer Nadel ein Loch in den Punkt der Scheibe, der Anweiser stellt sich 10—20 Schritte vom Rekruten entfernt, sieht mit seinem rechten Auge durch dieses Loch hindurch und läßt den Rekruten auf diesen Punkt anschlagen.

2. Verhalten beim Schießen.

Vor dem Abmarsche zum Schießen sind stets die Gewehre auf das genaueste zu visitiren, sowie die Patronen einer genauen Prüfung zu unterziehen; auch ist es sehr zu empfehlen, die Stellung der Leute zu prüfen, den Anschlag, das Absetzen und Zielen zu üben.

Auf dem Platze angekommen, hat der Unteroffizier dem den Schießunterricht leitenden Offiziere über die Zahl seiner Leute Rapport zu machen.

Ist ihm die Aufsicht über Schützen übertragen, sehe er im Allgemeinen auf Ruhe und Ordnung, ferner daß kein Mann, bevor die Scheibe frei ist, anschlage oder gar losdrücke, und daß jeder auf dem bestimmten Platze und in seiner Reihenfolge schieße.

Der einzelne Mann ist hier zu instruiren, das Gewehr nach dem Schusse noch einen Augenblick im Anschlage zu behalten, sowie das rechte Auge, um zu sehen, wo der Schuß steckt, offen zu lassen.

Wenn der Mann im Anschlage liegt, vermeide er möglichst Correcturen, sondern nehme bei vorkommenden Fehlern den Mann wieder allein vor.

Nach dem Schießen sind sämmtliche Gewehre wieder zu visitiren, reparaturbedürftige Gewehre dem Offiziere zu melden.

3. Verhalten beim Aufdeuten.

Für das Aufstellen und Versorgen der Scheiben, Ausstecken der Warnungsfahne, sowie für die zum Aufzeigen und Verpappen gehörigen Requisiten ist der zum Aufdeuten bestimmte Unteroffizier verantwortlich; ferner dafür, daß von seiner Mannschaft jeder Schuß auf das gegebene Zeichen

sofort aufgedeutet und mit der Zielruthe angezeigt, die Scheiben gut verpappt werden, und daß aus dem Zielerstande Niemand, wenn Achtung geblasen ist, heraustrete.

4. Verhalten beim Distanceschätzen.

Wird einem Unteroffizier der Unterricht im Distanceschätzen übertragen, so verwende er hierauf viel Fleiß und Sorgfalt; denn ein richtiges Schätzen der Entfernungen gehört unbedingt zum guten Gebrauch der Waffe.

Im Anfange wird er durch schon geübtere Leute Entfernungen von 50, 100, 200, 300—600 Schritte abschreiten und dieselben so aufstellen lassen, daß sie von seiner Mannschaft gut gesehen werden können. Hierauf frage er seine Leute ab, was sie von jedem einzelnen Mann auf jeder Entfernung bemerken, und er wird schließlich zu dem Resultate kommen, daß sie sehen auf:

50	Schritte	Mund und Augen, ja den ganzen Mann,
100	=	die Augen als Punkte,
200	=	Knöpfe, Kuppelschnalle, die verschiedenen Theile der Bekleidung,
300	=	das Gesicht vom übrigen Kopfe,
400	=	die Bewegung der Füße, Hände,
500	=	die Farbe der Bekleidung,
600	=	den Kopf vom übrigen Körper.

Ist dieses Verfahren öfters geschehen, so lasse er seine Mannschaft anschlagen und erkläre ihnen, wohin sie bei jedem Manne auf diesen Entfernungen, um gut zu treffen, halten müssen.

Hierauf zeige er seinen Leuten verschiedene Gegenstände, als Bäume, Wegweiser, Brücken rc., frage die Entfernungen ab, notire sich die Schätzungen eines jeden Mannes und lasse dann die Strecken von denjenigen, welche am schlechtesten schätzen, abschreiten und dieselben von 100 zu 100 Schritten „Kehrt euch" machen und sich die Entfernungen ansehen.

Beim Zählen ist der Doppelschritt anzuwenden, ein einmaliges Ausschreiten eines jeden Fußes zusammengenommen ist ein Doppelschritt = 2 × 30 = 60 Zoll = 5 Fuß.

Zu den Uebungen ist jedesmal ein anderes Terrain zu wählen.

D. Verhalten bei Felddienstübungen und Manövern.

Während der Uebung ist die größte Ruhe und Aufmerksamkeit nothwendig.

Wird dem Unteroffizier irgend ein Auftrag zu Theil, so hat er denselben gewissenhaft auszuführen und haben alle eigenmächtigen Unternehmungen zu unterbleiben.

Bei den Uebungen sehe er darauf, daß:

1. nicht auf zu große Entfernungen gefeuert und Patronen muthwillig verschossen werden (beim Plänklergefecht 1—400 Schritte, auf kleinere geschlossene Abtheilungen bis 600 Schritte;)
2. bei zu nahem Aufeinanderkommen das Feuer eingestellt, überhaupt unter 60 Schritten nicht mehr gefeuert werde;
3. jedes öffentliche oder Privateigenthum, alle Saaten und Einpflanzungen als ungangbares Terrain betrachtet und nicht betreten, ebenso Gebäude, Gärten, Einzäunungen umgangen werden;
4. in der Nähe von Häusern, Scheunen, Heu- und Getreidehaufen und andern feuerfangenden Gegenständen das Feuer blos markirt und
5. daß das Feuer feindlicher Geschütze und des markirten Gegners nicht unterschätzt werde, überhaupt sich die Mannschaft in Bezug auf Deckung so verhalte, wie im wirklichen Gefechte.
6. Ueber das Verhalten der als gefangen erklärten oder abgeschnittenen Abtheilungen erfolgen meistens besondere Instruktionen. (In der Regel keine Gefangenen.)

VI. Felddienst.

A. Verhalten auf Märschen.

1. Vorbereitung.

Visitation der Montur, Armatur, der Packung des Tornisters und des Schuhzeuges.

Belehrung der Mannschaft über Umwicklung der Fußlappen, Einreiben weicher oder wunder Füße mit Unschlitt oder Schweinefett. Tragen keiner neuen Stiefel oder Bundschuhe.

Instruktion über das Verhalten auf Märschen.

2. Ordnung während des Marsches.

Pflicht des Unteroffiziers ist es, der Mannschaft mit dem Beispiel von Ausdauer und der strengsten Befolgung der gegebenen Befehle voranzugehen, ihre Untergebenen zur Ertragung aller Beschwerden anzufeuern, sie fröhlichen und guten Muthes zu erhalten und ihnen die Nothwendigkeit der vorgeschriebenen Marschordnung begreiflich zu machen.

Die Unteroffiziere haben immer auf ihren Plätzen zu bleiben.

Eigenmächtiges Austreten, Ausziehen von Kleidungsstücken, Trinken in erhitztem Zustande, Genuß zu vieler geistiger Getränke, Essen unreifen Obstes ist nicht zu dulden.

Ruhepausen sind zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse und Regelung der Fußbekleidung zu benützen. Dem Legen auf feuchten Boden, überhaupt zu raschen Abkühlungen ist vorzubeugen.

Kranke haben sich bei ihren Zugskommandanten zu melden oder, wenn sie dieses nicht mehr können, durch den Sektionsführer melden zu lassen, und wird hierauf ein Unteroffizier beordert, welcher dieselben dem Arzte zu übergeben hat

3. Verhalten in Feindesnähe.

Auf Märschen in der Nähe des Feindes ist erforderlich, daß sich die Truppe stets in schlagfertigem Zustande befinde; daher immer geschlossen marschirt und ein Stocken vermieden werden muß.

Jede größere oder kleinere Truppe hat sich durch besondere Abtheilungen nach vorn (durch Vorhut, avantgarde), seitwärts (durch Seitendeckungen, Patrouillen), und nach rückwärts (durch Nachhut, arrièregarde) zu sichern.

Der Zweck dieser Sicherungen ist:

a) Jede Annäherung des Feindes so früh als möglich zu entdecken;
b) denselben so lange als möglich, bis die Haupttruppe schlagfertig ist, aufzuhalten;
c) zu verhindern, daß schwächere feindliche Truppen den Marsch aufhalten;
d) allenfallsige Marschhindernisse, als Baumstämme, Wägen ꝛc. zu beseitigen.

Die Vorhut schickt eine kleine Wache voraus, den Vortrupp.

B. Marschsicherung.

1. Verhalten als Führer des Vortrupps.

Der Vortrupp entsendet eine Spitze von 3 Mann, darunter einen Unteroffizier, Gefreiten oder ganz verlässigen Mann als Führer.

Der Vortrupp behält die Spitze, sowie den ihm folgenden Haupttrupp stets im Auge.

Seitwärts liegende, Deckung gewährende Gegenstände müssen durch Seitenplänkler rechtzeitig, um die Kolonne nicht ins Stocken zu bringen, abgesucht werden.

Defiléen, Häuser, Ortschaften sind durch einige Mann der Spitze, welche in diesem Falle zu verstärken ist, zu durchsuchen, wobei einzelne Leute heraussstehen bleiben und beobachten.

In Feindesland oder in einem dem Führer unbekannten Terrain suche er verläſſige, mit der Gegend vertraute Boten zu erhalten, welche unter strenger Beaufſichtigung marſchiren und nicht eher entlaſſen werden dürfen, bis aus denſelben kein Nutzen mehr gezogen werden kann und ſie uns nicht mehr zu ſchaden vermögen.

Schwächere feindliche Abtheilungen und Patrouillen müſſen verhindert werden, den Marſch der Hauptabtheilung zu beunruhigen.

Greifen ſtärkere feindliche Abtheilungen an, ſucht der Führer eine vortheilhafte Stellung zu gewinnen und löſt ſeinen Vortrupp ganz oder theilweiſe als Plänklerlinie auf. Muß er ſeine Stellung räumen, iſt es zweckmäßig, ſich ſeitwärts auf den Haupttrupp zurückzuziehen.

Greift der Feind unerwartet an, ſo muß der Führer immerhin ſo viel Geiſtesgegenwart beſitzen, ſich entweder dem Feinde entgegen zu werfen, oder denſelben durch lebhaftes Feuer wenigſtens ſo lange aufzuhalten, bis der Haupttrupp ſchlagfertig iſt.

2. Verhalten als Führer der Spitze.

Der Führer und ein Mann gehen voraus; der dritte Mann folgt, die beiden vordern ſowie den Vortrupp im Auge behaltend, auf 40—50 Schritte nach; er hat dieſe durch Rufe oder Winke zu benachrichtigen, wenn der Vortrupp hält, außerdem auch ſeine Aufmerkſamkeit auf die Seiten zu richten.

Abſtand der Spitze vom Vortrupp: 100—150 Schritte.

Zeigt ſich der Feind in der Ferne, ſo iſt in richtiger Beurtheilung der Stärke, Waffengattung, Aufſtellung und Bewegung an den Vortrupp Meldung zu erſtatten.

Stößt die Spitze plötzlich auf einen Feind, oder ſieht ſie ſich unvermuthet dem aus einem Hinterhalte hervorbrechenden Feinde gegenüber, ſo iſt lebhaft zu feuern und, wenn möglich, raſche Meldung zu machen.

3. Verhalten der Seitendeckungen.

Bei einer kleinern Vorhut sendet der Vortrupp eine Rotte rechts, eine links als Seitenplänkler; Entfernung: 100—200 Schritte von der Abtheilung.

Bei größern Avantgarden dagegen werden besondere Abtheilungen, welche wieder mit Sicherheitsmaßregeln zu marschiren haben, abgesendet.

Die Führer der Seitendeckungen haben darauf zu sehen:

a) daß sie nicht durch ungangbares Terrain, als: Flüsse, Sümpfe, Seen von ihrer Abtheilung getrennt werden;
b) daß bei Absuchung von Defiléen, Ortschaften immer durch einzelne Leute die Verbindung mit der Haupttruppe hergestellt bleibe.
c) daß beim Stoßen auf den Feind das Verhalten des Vortrupps in Anwendung gebracht werde, und daß durch ein entsponnenes Gefecht die Verbindung mit der Haupttruppe nicht verloren gehe.

4. Verhalten als Führer des Nachtrupps.

Das Zurückbleiben von Kranken, Nachzüglern und Fuhrwerken ist zu verhindern, deren sowie der Arrestanten Nachschaffung zu besorgen.

Die Namen der Zurückbleibenden hat der Führer zu notiren.

Außerdem hat er die Aufgabe, seine Abtheilung gegen unerwartete Angriffe im Rücken zu sichern.

Der Nachtrupp folgt dem Haupttrupp auf 150—200 Schritte, die Spitze in gleicher Entfernung dem Nachtrupp und zwar ein Mann voraus, der Führer und der andere Mann hinten nach.

C. Verhalten in Lagern und Kantonnirungen.

Es gibt Zelt= und Hüttenlager oder Lager unter freiem Himmel (Bivouacs).

1. Verhalten als Zelt- oder Hüttenkommandant.

Für Ordnung, Reinlichkeit in und außerhalb dem Zelte, Sicherheit des Eigenthums, Feuer und Licht ist der Unteroffizier verantwortlich.

In Zeltlagern müssen Abends bei eintretendem Regenwetter die Zeltleinen etwas nachgelassen, am Morgen oder nach erfolgtem Trocknen der Zelte wieder angezogen werden.

Bei Regenwetter ist für Abzugsrinnen Sorge zu tragen.

2. Verhalten als Wachtkommandant.

Im Allgemeinen dieselben Pflichten wie im Garnisonswachtdienste.

Die Wachen können Lagerwachen, Brandwachen und in Kantonnirungen Dorf-, Thor- 2c. Wachen sein.

Dieselben haben die Ordnung im Lager oder Kantonnement aufrecht zu erhalten, sowie die lagernden Truppen gegen Ueberfälle zu schützen.

Auf der Brandwache werden die Arrestanten untergebracht.

Mit Eintritt der Polizeistunde schickt die Lagerwache eine Patrouille ab, um abzuschaffen und nachzusehen, ob die lagerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Den Posten ist Losung und Feldgeschrei mitzutheilen und dieselben noch besonders über Anrufen und Stellen bei Nachtzeit, sowie über den Rundruf „Habacht" zu instruiren.

Im Uebrigen ist denselben anzubefehlen, mit Ausnahme von Kommandos und Offizieren niemanden ohne Certifikat über die Postenlinie hinaus zu lassen. In stehendem Lager sind die gebührenden Ehrenbezeugungen vor Wachen und Posten zu erweisen.

(Siehe das Verhalten als Piquetkommandant Seite 45.)

3. Verhalten als Lagerpolizei.

Der zur Handhabung der polizeilichen Ordnung im Lager kommandirte Unteroffizier hat auf Feuer und Licht

ein wachsames Auge und darauf zu halten, daß nur an den bestimmten Plätzen gekocht, an den bezeichneten Plätzen geschlachtet und natürliche Bedürfnisse nur in den Latrinen verrichtet werden.

Das Herumziehen verdächtiger Leute, unberechtigtes Marketendern, Handel mit Obst, Unordnungen und Streitigkeiten in den Marketenderhütten ist nicht zu dulden.

4. Verhalten als Quartiermacher.

Von jeder Kompagnie geht mit dem quartiermachenden Offizier ein Unteroffizier mit (bei jedem Bataillon auch einer für den Stab), welcher über den Stand seiner Kompagnie an Offizieren, Mannschaften und Pferden genau unterrichtet sein muß. Macht der Unteroffizier allein Quartier, so hat er sich mit dem Vorsteher oder dem Magistrate ins Benehmen zu setzen.

Die betreffenden Unteroffiziere haben die für ihre Offiziere und Mannschaften bestimmten Quartiere selbst in Augenschein zu nehmen.

In Häusern, worin ansteckende Krankheiten herrschen, ist niemand unterzubringen und sind diese Häuser von außen zu bezeichnen.

Auch die Stallungen für die Pferde sind zu untersuchen und ist, wenn nöthig, für deren Lüftung und Reinlichkeit zu sorgen.

Stallungen, in denen sich rotzkranke Pferde befinden, sind zu kennzeichnen und dürfen nicht bestellt werden.

Die Quartiermacher erwarten am Eingange des Dorfes ihre Kommandanten, haben denselben die Quartierbillets zu überreichen und sie in ihre Wohnungen zu begleiten.

Vor jedesmaligem Abgange haben sie sich bei ihren Kompagniekommandanten zu melden.

D. Vorposten- und Patrouillendienst.

1. Verhalten als Piquetkommandant.

Der Piquetkommandant erhält von seinem Feldwachtkommandanten eine ausführliche Instruktion über seinen Dienst und sein Verhalten bei allenfallsigem Angriffe.

Derselbe hat seine Vedetten über ihre Pflichten genau zu instruiren mit Losung und Feldgeschrei, sowie den Terrainverhältnissen, Stellungen des Feindes, mit dem Verhalten bei Angriffen &c. bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß unnöthige Allarmirung vermieden werde. Er ist für den genauen Vollzug der Befehle verantwortlich; es darf ihm daher nichts, was bei der Kette geschieht, entgehen.

Die Vedetten sind gewöhnlich alle zwei Stunden abzulösen, was jedoch, um die Aufstellung dem Feinde nicht zu verrathen, mit großer Vorsicht geschehen muß.

Die Ladung und die Gewehre sind vorher zu visitiren.

Die wichtigsten Posten sind mit den verlässigsten Leuten, Doppelposten wenigstens mit einem verlässigen Mann zu besetzen.

Bemerkt der Piquetkommandant, daß ein Posten von der Vedette verlassen wurde, läßt er denselben sofort wieder besetzen, erstattet Meldung an die Feldwache und bittet um neue Losung und neues Feldgeschrei.

Kleine Abtheilungen bis zu sechs Mann, Offiziere des Sicherungskorps, sowie sämmtliche Generale und die Offiziere des Generalquartiermeisterstabes der eigenen Armee dürfen bei Tag, nachdem sie von den Vedetten angerufen und erkannt worden sind, die Kette in jeder Richtung und an allen Punkten passiren; bei Nacht aber herein nur mit Erlaubniß des Piquetkommandanten an jenen Stellen, wo ein Verhörtrupp ist, oder in Ermanglung bei der dem Piquete zunächststehenden Vedette; hinaus nur beim Piquet, daher sie von den Vedetten an diese Punkte zu weisen sind.

Größere Abtheilungen der eigenen Armee dürfen nur bei einem Piquet durchgelassen werden, wozu bei der Feldwache die Erlaubniß erholt werden muß. Dieselben haben daher, bis diese Erlaubniß eintrifft, in angemessener Entfernung zu warten.

Alle anderen Personen der Armee, sowie die Bewohner der Umgegend dürfen ohne Erlaubniß der Feldwache die Kette nicht passiren.

Feindliche Deserteure werden, nachdem sie von den Vedetten und dem Verhörtrupp gestellt worden sind (von der einzelnen Vedette immer dahin zu weisen, wo der Verhörtrupp steht) unter Bedeckung zur Feldwache geschickt. Die abgenommenen Pferde und Armaturgegenstände sind ebenfalls dahin transportiren zu lassen.

Feindlichen Parlamentären, welche vor der Kette erscheinen, geht der Piquetkommandant in Begleitung des Verhörtrupps in angemessener Entfernung über die Kette hinaus entgegen und nimmt die überbrachten Depeschen gegen Bescheinigung in Empfang.

Verlangt aber der Parlamentär als Ueberbringer mündlicher Aufträge eingelassen zu werden, so ist Meldung an die Feldwache zu machen.

Nach erfolgter Erlaubniß zum Einlassen ist derselbe mit verbundenen Augen unter Bedeckung an den bestimmten Ort zu bringen.

Die regelmäßigen Rapporte an die Feldwache geschehen jedesmal nach dem Beziehen des Postens, Abends nach dem Aufstellen der Nachtposten und Morgens nach der Rückkehr der Frühpatrouillen.

Bei Ablösung des Piquets marschirt die neue Wache links der alten Front gegen den Feind auf. Während der Ablösung sind Schleichpatrouillen der neuen Wache, geleitet durch Führer der alten, welche diese mit dem Terrain bekannt zu machen haben, über die Vedettenlinie hinaus, sowie Verbindungspatrouillen zu entsenden.

Der neue Piquetkommandant hat sich die noch giltigen Instruktionen übergeben, deßgleichen die Lokalverhältnisse, Nachrichten vom Feinde 2c. mittheilen zu lassen.

Hat ein Unteroffizier einen Posten, der noch nicht besetzt war, zu beziehen, so ist zuerst durch ein Drittel der Mannschaft die vor- und umliegende Gegend, alle Wege, auf denen sich der Feind nähern könnte, zu rekognosciren. Natürliche oder künstliche Deckungsmittel sind sowohl zur Aufstellung des Piquets, als auch der Vedetten zu benützen.

Die Entfernung der äußersten Vedetten vom Piquete soll nie, um bei einem Angriffe die Vedetten rasch unterstützen zu können, 600 Schritte übersteigen.

Die Gewehre der Wachtmannschaft dürfen in Pyramiden gestellt, das Lederwerk jedoch nicht abgehängt werden. Der Verhörtrupp hat in steter Bereitschaft zu bleiben, um auf die Rufe und Winke der Vedetten sofort an Ort und Stelle marschiren zu können.

Patrouillen.

Der Zweck der Patrouillen besteht entweder in der Ueberwachung der eigenen Truppen und Vorposten und des von denselben besetzten Terrains, oder in der Sicherung der Truppen während des Marsches; endlich in der Durchführung selbstständiger Aufgaben, als: Einziehung von Nachrichten über die Stellung, den Zustand oder die sonstigen Verhältnisse des Feindes, Aufsuchung und Erhaltung der Verbindung zwischen getrennten Theilen der eigenen Truppe.

2. Verhalten der Patrouillen im Allgemeinen.

Vor dem Abmarsche muß der Führer wissen: den Zweck seiner Absendung, den Weg, den er zu nehmen hat, Losung und Feldgeschrei und nach Thunlichkeit die Zeit der Rückkehr.

Waffen, Munition und Schuhzeug der Mannschaft ist zu visitiren, die Namen der unbekannten Leute sind zu notiren.

Alle sich begegnenden Patrouillen haben sich gegenseitig zu stellen, und zwar ruft diejenige, welche die andere zuerst sieht, an; im Falle sich beide zugleich bemerken, wird die von der feindlichen Seite kommende gestellt. Sind die Erkennungszeichen richtig, ruft der examinirende Führer vorbei; die Führer theilen sich nun ihre Wahrnehmungen mit.

3. Verhalten als Führer

a) einer Visitirpatrouille.

Bei Visitirpatrouillen geht der Führer voraus; ihm folgt unmittelbar ein Mann, in einer Entfernung von

10—20 Schritten die übrige Mannschaft. Ist die Patrouille stärker als 20 Mann, kann auch Nachhut und Seitendeckung gegeben werden. Der Führer bestimmt, wer das Terrain rechts, links oder rückwärts zu überblicken hat.

Aufgabe ist: sich von der Wachsamkeit der Posten zu überzeugen und ein Durchschleichen durch die Vedetten zu verhindern.

b) Verhalten als Führer der Verbindungspatrouillen.

Aufgabe: Aufsuchen einer Verbindung oder Herstellung derselben zwischen zwei Truppenkörpern.

Marschordnung und Obliegenheiten wie bei den Visitirpatrouillen.

c) Verhalten als Führer von Schleichpatrouillen.

Aufgabe: Auskundschaften der feindlichen Stellung und Stärke.

Der Führer und ein Mann gehen schußbereit voraus, der andere folgt auf 20 oder 30 Schritte nach.

Die Patrouille muß möglichst ungesehen sich fortbewegen, selbst aber alles zu sehen und zu hören suchen. Der letzte Mann muß seine Beobachtungen auch auf die Seiten richten.

Je näher sie an den Feind kommt, desto mehr muß sie sich dem Terrain anschmiegen, bald gebückt gehen, kriechen, sich jedem Gebüsch, Graben, Damm vorsichtig nähern, damit sie nicht überrascht wird.

Lärmen, plaudern, rufen ist zu vermeiden; alle Mittheilungen sind durch Zeichen oder ruhig abzumachen.

Bemerkt eine Schleichpatrouille beim Vorgehen etwas vom Feinde, so hält sie sich verdeckt und beobachtet ihn.

Zeigt sich eine stärkere feindliche Abtheilung im Anmarsche, so schickt der Führer, sobald er sich von der Stärke überzeugt hat, einen Mann mit einer Meldung, welche die Stärke des Feindes, die Richtung, in welcher er vorrückt, die Entfernung beim Abgange der Meldung und die Waffengattung enthält.

Der Führer und der andere Mann behalten den Feind, ohne sich zu zeigen oder in ein Gefecht einzulassen, im Auge.

Kommt jedoch der Feind zu nahe auf unsere Vorpostenlinie, so ist zu feuern.

Stößt die Schleichpatrouille auf feindliche Posten, so ist die Zahl und Aufstellung zu erforschen; bemerkt sie feindliche Ablösungen oder Patrouillen, so ist die Stärke, sowie der Weg, den dieselben nehmen, zu merken und, wenn die Feldwache noch keine Nachricht haben sollte, derselben melden zu lassen.

Hat die Feldwache schon Nachricht von dem Feinde und ist der Stand der feindlichen Feldwache außerhalb der Postenlinie durch Geräusch oder Ablösungen nicht zu erkennen, so soll sich ein Mann durch die feindliche Postenlinie durchzuschleichen, Losung und Feldgeschrei zu erhaschen, sowie sich über den Stand und die Wachsamkeit der feindlichen Feldwache zu überzeugen suchen.

Bemerkt eine Patrouille, daß sie entdeckt wurde, bevor ihr Zweck erreicht ist, so macht sie sich unsichtbar und setzt an einer andern Stelle ihre Beobachtungen fort.

An Häuser und Ortschaften hat sich der Patrouillenführer gedeckt heranzuschleichen und, wenn die Ausgänge nicht besetzt sind, aus dem ersten Hause einen Einwohner herauszurufen und nach dem Feinde zu fragen.

Der Rückmarsch der Patrouille hat auf einem andern Wege zu geschehen.

d) Verhalten als Führer von Rekognoscirungspatrouillen.

Rekognoscirungspatrouillen sind stärkere Patrouillen, welche abgeschickt werden, um ein Terrainstück von größerer Ausdehnung abzusuchen und umfassendere Nachrichten oder auch nähere Kenntniß von einer schon durch kleinere Patrouillen entdeckten feindlichen Stellung zu bringen.

Nachdem der Führer seine Instruktion erhalten, Gewehre und Munition seiner Mannschaft visitirt hat, theilt er seinen Leuten den erhaltenen Auftrag mit und bezeichnet denselben im Falle einer Zersprengung Rückzugslinie und Sammelplatz.

Der Führer umgiebt sich hierauf mit Marschsicherungsabtheilungen, die Hälfte seiner Abtheilung bleibt jedoch geschlossen.

Gehölze werden in aufgelöster Ordnung, Gebüsche durch einzelne Leute durchsucht.

Bei einer Anhöhe schleichen sich einige Leute hinauf und sehen sich um.

Häuser, Gehöfte, kleine Dörfer werden blos von einzelnen Leuten abgesucht; die geschlossene Abtheilung umgeht dieselben.

Hohlwege durchgehen erst zwei Mann und haben dieselben besondere Vorsicht anzuwenden.

Lautes Rufen muß vermieden und sollen dafür folgende Zeichen gebraucht werden:

Mit der Hand gegen den Boden winken, bedeutet: „Niederlegen, sich decken".

Mit dem ausgestreckten Arme zeigen, bedeutet: „Den Feind in dieser Richtung sehen".

Den Arm senkrecht in die Höhe halten, heißt: „Daß die rückwärtigen herankommen sollen".

Vorwärts winken, gleich: „weitergehen".

Bei der Nacht müssen alle Vorsichtsmaßregeln verdoppelt werden, und ist besonders auf das Bellen der Hunde, Aufgehen oder Verlöschen eines Feuers oder Lichtes und auf alle anderen Ereignisse wohl Acht zu geben.

Die Patrouillen, sowie auch Vorhut und die Seitendeckungen haben sich daher zeitweise mit dem Ohre auf die Erde zu legen, um einen herannahenden Feind, das Fahren von Wagen mittelst des Gehörs deutlicher unterscheiden zu können. Feuer machen, Rauchen, Lärmen 2c. ist strenge zu verbieten.

Wird der Feind gemeldet, so hält sich der Führer gedeckt, bis er sich von der Stärke überzeugt hat.

Schwächere feindliche Abtheilungen müssen zum Rückzuge genöthigt werden.

Dringt ein stärkerer Feind vor, so ist ungesäumt Meldung zu machen, derselbe jedoch im Auge zu behalten; sind jedoch durch dessen Vorgehen Abtheilungen oder Patrouillen gefährdet, so muß derselbe an geeigneten Punkten aufgehalten werden.

Außer den Vorsichts- und Verhaltungsmaßregeln gegen den Feind hat der Führer auch noch die von ihm passirten Wege, wichtige Terraingegenstände (Brücken, Gewässer, Defiléen) ins Auge zu fassen, um über deren Zustand Rapport erstatten zu können.

E. **Terrainlehre.**

Die Erdoberfläche (Terrain) besteht aus Land, Wasser und Cultur.

Das Land zeigt sich als Ebene, Vertiefung oder Erhöhung.

Nach seiner Beschaffenheit, als: Fels- oder Steinboden, Sandboden, erdiger Boden und Weichland (Moore, Sümpfe).

Land.

Bei Rekognoszirung der Ebenen ist zu beobachten: ob sie offen, bedeckt, durchschnitten, mit was sie bewachsen, Ausdehnung in Länge und Breite, die nächsten Ortschaften,

Flüsse, Waldungen, Straßen und in welcher Richtung letztere laufen.

Ein offenes oder freies Terrain ist ein solches, in welchem die Aussicht und Bewegung der Truppen durch Nichts gehindert ist; ein bedecktes Terrain, auf dem sich Waldungen, Wohnplätze, Gebäude ꝛc. befinden; ein durchschnittenes Terrain ist ein solches, das von Gräben, Gewässern, Hecken, Mauern, Erdaufwürfen, Thälern ꝛc. durchzogen ist.

Bei Vertiefungen ist zu beobachten: ob Thal oder Schlucht ꝛc.; Länge, Breite, Tiefe, Richtung, ob Bäche, Wege vorhanden, sowie Beschaffenheit der angrenzenden Höhen.

Defileen (Engwege) sind schmale Verbindungen, als: Brücken, Fuhrten, Dämme, Straßen durch dichte Wälder ꝛc.

Bei Rekognoszirungen von Höhen kommt in Betracht: ob steil oder abgeflacht, deren Bewachsung, Fahr= oder Fußwege.

Wasser.

Es giebt stehende und fließende Wasser.

Bei Rekognoszirungen beobachte man bei stehenden Wassern: Länge, Breite und Tiefe, ob das umliegende Terrain trocken oder sumpfig ist; bei fließenden Wassern: Beschaffenheit des Bettes, ob schlammig, sandig oder steinig; die Schnelligkeit des Wassers: ob träge, langsam oder reißend; die Beschaffenheit der Ufer: ob fest, sandig, felsig, lehmig, sumpfig, steil oder flach, ob bewachsen, ob das eine oder andere Ufer überhöht ist; die vorhandenen Uebergänge, als Brücken, Stege, Fähren, Fuhrten, ob Inseln oder Sandbänke vorhanden.

Cultur.

Unter Cultur versteht man: Bewachsung und Anbau, Baulichkeiten, Einfriedigungen und Verbindungsmittel.

Bei Gärten beobachte man: Einzäunung, ob Mauern, lebende oder todte Hecken, Staketen ꝛc., ob mit Gartenhäusern, Obstbäumen ꝛc. versehen.

Bei Waldungen: Größe, Länge, Tiefe; Holzarten: Laub- oder Nadelholz, Hochholz oder Unterholz; die umliegenden oder durchführenden Wege und Flüsse, darin und in nächster Nähe liegende Häuser, Dörfer; Beschaffenheit des. umliegenden Terrains in Bezug auf gedeckte Annäherung

Bei Häusern und Dörfern beobachte man: Lage, Größe. Bauart, Umfassungen, Straßen, Flüsse, freie Plätze, ob Schindel-, Stroh- oder Ziegeldächer; bei Orten: ob offen, halboffen oder befestigt.

Bei Straßen: die Bauart, ob natürlich oder künstlich Breite und Richtung, Beschaffenheit derselben, sowie der, Nebenwege, ob für Artillerie fahrbar, nächste Umgebung, Gewässer, Gebäude, Dörfer.

Bei Brücken: ob von Holz oder Stein, Länge, Breite, Höhe über dem Wasserspiegel, ob leicht oder schwer abtragbar.

Bei Schiffbrücken: Zahl und Bauart der Pontons, ob Fähren und Nachen vorhanden.

F. Orientiren.

Die Sonne geht im Osten auf, stellt man sich gegen Sonnenaufgang, so ist rechts Süden, links Norden, im Rücken Westen.

Norden erkennt man an der Wetterseite der Bäume, welche sich durch gröbere, dickere Rinde, bei Steinen durch Moos kenntlich macht.

Bei alten Kirchen steht gewöhnlich der Thurm im Westen, der Altar im Osten.

Der Mond steht als Vollmond 6 Uhr Abends im Osten, 12 Uhr Nachts im Süden, 6 Uhr Morgens im Westen; als erstes Viertel ☽ um 6 Uhr Abends im Süden um 12 Uhr Nachts im Westen; als letztes Viertel ☾ um 12 Uhr Nachts im Osten und 6 Uhr früh im Süden.

Nachts bezeichnet der Nordstern im Schwanze des kleinen Bären Norden.

Verhalten im Gefechte.

Um die im Frieden erlernten Gefechtsregeln auch dem Feinde gegenüber in Anwendung bringen, im Augenblicke das Richtige ergreifen und anordnen zu können, muß der Unteroffizier die nöthige Kaltblütigkeit und Geistesgegenwart besitzen.

Hat der Unteroffizier z. B. in größern Gefechten kein selbstständiges Kommando, so muß er zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung beizutragen und seine Offiziere zu unterstützen suchen.

Leichtverwundete sollen in Reih und Glied verbleiben; Schwerverwundete nur durch die hiezu bestimmten Leute zurückgeschafft werden.

Bei entstandenen Lücken sehe der Unteroffizier besonders darauf, daß sie sofort wieder geschlossen werden.

Leute, die sich auszeichnen und besondern Muth an den Tag legen, sind namhaft zu machen.

Im Moment der Entscheidung wird der Unteroffizier seiner Mannschaft zeigen, daß er ein würdiger Vorgesetzter ist, er wird an ihrer Spitze stehen, ihnen mit dem besten Beispiele vorangehen und mit dem Gedanken „siegen oder sterben" sich dem Feinde entgegenwerfen.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.